www.jusletter.ch

Barbara Graham-Siegenthaler / Carla Hool / Melina Daniela Schwab

# Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Erbrecht 2025/2026

Die vorliegende kommentierte Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht zeigt die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Erbrecht während des letzten Jahres. Sie soll den am Erbrecht interessierten Praktikerinnen und Praktikern einen effizienten Überblick über die aktuelle bundesgerichtliche Praxis ermöglichen.

Beitragsart: Kommentierte Rechtsprechungsübersicht
Rechtsgebiete: Erbrecht

Zitiervorschlag: Barbara Graham-Siegenthaler / Carla Hool / Melina Daniela Schwab, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Erbrecht 2025/2026, in: Jusletter 28. September 2026

ISSN 1424-7410, jusletter.weblaw.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77

## Inhaltsübersicht

1. Erbteilung und Nachlass
   1.1. Urteil BGer 5A_523/2024 vom 17. September 2025 betr. Teilung von Nachlässen der Eltern; Verletzung von Dispositions- bzw. Verhandlungsgrundsatz
   1.2. Urteil BGer 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025 betr. Qualifikation der Zuweisung als Vermächtnis; Auslegung der letztwilligen Verfügung
2. Testamentsauslegung, Erbunwürdigkeit, Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage
   2.1. Urteil BGer 5A_666/2024 vom 20. Oktober 2025 betr. Auslegung eines Testaments nach dem Willensprinzip; gesetzliche oder eingesetzte Erbin
   2.2. Urteil BGer 5A_869/2024 vom 16. März 2026 betr. Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments trotz fehlender Unterschrift auf dem Originaltestament
   2.3. Entscheid BGer 5A_647/2024 vom 28. August 2025 betr. Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Prüfung von Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung
   2.4. Urteil BGer 5A_842/2026 vom 1. Juni 2026 betr. Ungültigkeitsklage (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
   2.5. Entscheid BGer 5A_1003/2025 vom 17. Juni 2026 betr. Ungültigkeitsklage und Erbunwürdigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
   2.6. Entscheid 5A_739/2024 vom 11. September 2025 betr. Ausstellung eines Erbscheins; Erbunwürdigkeit
3. Willensvollstreckung, Vertretung und Informationsrechte
   3.1. Urteil BGer 5A_236/2025 vom 14. Juli 2025 betr. strenge Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten des Willensvollstreckers; Interessenkonflikt
   3.2. Entscheid BGer 5A_435/2025 vom 27. November 2025 betr. Schadenersatzansprüche gegen Willensvollstrecker; Verjährungsfrage
   3.3. Entscheid BGer 5A_716/2025 vom 15. April 2026 betr. Informations- und Rechenschaftspflichten des Willensvollstreckers
4. Prozessuales, Fristen und erbrechtliche Sicherungsmassnahmen
   4.1. Entscheid BGer 5A_347/2024 vom 13. August 2025 = BGE 152 III 1 betr. Art. 533 Abs. 1 ZGB; Verwirkung der Herabsetzungsklage bei (lebzeitigen) Zuwendungen an mehr als eine Person; separater Lauf der Verwirkungsfristen
   4.2. Entscheid 5A_50/2026 vom 8. Juni 2026 betr. amtliche Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB)

# 1. Erbteilung und Nachlass

## 1.1. Urteil BGer 5A_523/2024 vom 17. September 2025 betr. Teilung von Nachlässen der Eltern; Verletzung von Dispositions- bzw. Verhandlungsgrundsatz

[1] Der Entscheid *BGer 5A_523/2024 vom 17. September 2025* betraf die Erbteilung zweier seit Jahrzehnten ungeteilter Nachlässe. Die Beschwerdeführer verlangten, die Nachlässe von Vater und Mutter unter Bildung eines Gesamtnachlasses zu teilen (Ehegatten-Doppelnachlass).

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[2] Am 20. April 2020 klagten A. und B. beim Bezirksgericht Brugg auf Feststellung und Teilung der Nachlässe von Vater und Mutter, D. und E. Mit Urteil vom 19. Oktober 2022 stellte das Bezirksgericht die Zusammensetzung der beiden Nachlässe fest und bestimmte die Erbquoten der drei Nachkommen (A., B. und C.). Im Rahmen der gerichtlichen Erbteilung wurden sowohl B. als auch C. mehrere Liegenschaften sowie flüssige Mittel zugewiesen; zudem wurden Ausgleichszahlungen festgelegt. C. erhob Berufung an das Obergericht des Kantons Aargau, welches die Be-

rufung teilweise guthiess, die Erbquoten neu festlegte und die von C. an A. und B. zu leistenden Ausgleichszahlungen reduzierte. Daraufhin erhoben A. und B. am 15. August 2024 gemeinsam Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[3] Das Bundesgericht hielt fest, wenn ein Erbe, nachdem er den Erbgang erlebt habe, sterbe, gehe sein Recht an der unverteilten Erbschaft auf seine Erben über (Art. 542 Abs. 2 ZGB). Dieses «Recht an der Erbschaft» umfasse dabei namentlich die Rechte des Erben als Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Erbeserbe – und im Falle mehrerer Erbeserben jeder derselben – werde somit seinerseits Mitglied der Erbengemeinschaft mit genau denselben Rechten, wie sie sein Rechtsvorgänger besessen habe. Eine eigene Erbengemeinschaft im Sinn von Art. 602 ZGB würden die Erbeserben hingegen in Bezug auf die Erbschaft ihres unmittelbaren Erblassers, zu der auch dessen – ihnen zugefallener – Anteil an der unverteilten Erbschaft gehöre, bilden. Die Auseinandersetzung der (zweiten) Erbengemeinschaft der Erbeserben setze grundsätzlich die vollständige oder teilweise Liquidation der ersten Erbengemeinschaft voraus. Das Bundesgericht betonte daher, dass die Erbschaften der beiden Gemeinschaften zu unterscheiden seien und je ihr eigenes rechtliches Schicksal hätten. Es bestätigte damit den vorinstanzlichen Entscheid, wonach die Nachlässe der beiden Ehegatten rechtlich getrennt zu behandeln seien und eine gemeinsame Teilung unter *Bildung eines Gesamtnachlasses unzulässig* sei. Weiter wies das Bundesgericht darauf hin, dass die angeführten Grundsätze Rechtsfragen und nicht Sachverhaltsfragen betreffen würden. Die Rüge einer Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes sei daher unbegründet, da dieser lediglich die Feststellung der Tatsachen und der dazugehörigen Beweismittel betreffe (E. 3.4.2).

## 1.2. Urteil BGer 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025 betr. Qualifikation der Zuweisung als Vermächtnis; Auslegung der letztwilligen Verfügung

[4] Im *Urteil BGer 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025* hatte sich das Bundesgericht mit der Auslegung einer letztwilligen Verfügung und der Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB) und Vermächtnis (Art. 484 ZGB) auseinanderzusetzen.[1]

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[5] F., Jahrgang 1925, errichtete am 12. April 2004 eine eigenhändige letztwillige Verfügung. Darin bezeichnete er seine fünf Kinder (B., C., D., E. und G.) als seine gesetzlichen Erben und bestimmte, dass sie zu gleichen Teilen erben sollten. Weiter setzte er Rechtsanwalt Dr. H. als Willensvollstrecker ein. Am 23. September 2004 starb die Tochter G. Ihr Tod veranlasste F., sein Testament am 8. und am 13. Dezember 2004 zu ergänzen. In diesen Nachträgen erklärte F., dass er und gemäss schriftlicher und notariell beglaubigter Erklärung auch I., G.s Mutter, vollumfänglich auf den Erbteil der verstorbenen Tochter verzichten, dies zu Gunsten einer zu gründenden wohltätigen Stiftung. Weiter ordnete er an, dass auch «ein Fünftel meines derzeitigen Vermögens (Stichtag 31. Dez. 2004) als Erbanteil meiner verstorbenen Tochter G. in die zu gründende Stiftung einfliessen [soll]» (so der Wortlaut im Nachtrag vom 13. Dezember 2004). Im Nachtrag vom

[1] Vgl. zu diesem Entscheid auch Felix Horat, Erbeinsetzung oder Vermächtnis?, in: dRSK, publiziert am 14. Januar 2026.

8. Dezember 2004 findet sich unter dem Titel «Ergänzung» eine Anordnung, wie der Gewinn aus «ca. 80 Liegenschaften» auf die fünf Kinder zu verteilen sei, wobei G.s Anteil «in die Stiftung» gehe; ebenso sollten alle Ergebnisse «solcherart aufgeteilt werden». Im Zusatz vom 13. Dezember 2004 findet sich keine entsprechende Anordnung. F starb im April 2005.

[6] Am 21. Juni 2005 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen die vorgenannte letztwillige Verfügung samt Nachträgen und hielt fest, dass der Erblasser als gesetzliche Erben seine vier Kinder hinterlassen habe und sich aus der provisorischen Auslegung der letztwilligen Verfügung ergebe, dass die vier Kinder sowie die noch zu errichtende «G. – F. Stiftung» vom Erblasser als Erben eingesetzt worden seien. Ferner wurde davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt Dr. H. das Mandat als Willensvollstrecker angenommen hatte. Im Dezember 2006 wurde die vom Willensvollstrecker errichtete «G. – F. Stiftung» (im Folgenden: Stiftung) ins Handelsregister eingetragen.

[7] Am 21. Juni 2012 reichten B., C., D. und die Stiftung am Bezirksgericht Horgen gegen E. eine Klage auf Feststellung und Teilung des Nachlasses von F. ein. Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 stellte das Bezirksgericht fest, dass die vier Kinder des Erblassers und die Stiftung zu je 1/5 am Nachlass beteiligt seien, wobei der Anteil der Kinder um je 1/4 von 99/365 des Nettobetrags des Geschäftsjahres 2005 erhöht und der Anteil der Stiftung um 99/365 dieses Nettobetrags reduziert wurde. B., C. und D. erhoben beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung. Daneben erhob auch E. Berufung. Das Obergericht hiess die beiden Berufungen, nachdem es sie vereinigt hatte, gut und hielt dabei fest, dass die Stiftung aus dem Nachlass einen Fünftel des Werts des Vermögens des Erblassers am 31. Dezember 2004 erhalte und die danach verbleibende Teilungsmasse zu je einem Viertel unter den vier Kindern aufzuteilen sei. Die Stiftung gelangte mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[8] Das Bundesgericht betont zunächst, dass gemäss Art. 604 Abs. 1 ZGB jeder Erbe die Teilung der Erbschaft verlangen könne. Seine Erbteilungsklage müsse sich gegen alle anderen Erben richten und führe zu einem Urteil mit Wirkung für alle Erben. Die Stellung als Erbe ergebe sich dabei entweder aus dem Gesetz (gesetzlicher Erbe; Art. 457 ff. ZGB) oder aus einer Verfügung von Todes wegen des Erblassers (eingesetzter Erbe; Art. 483 ZGB). Aktivlegitimiert zur Erbteilungsklage sei demnach jeder einzelne gesetzliche oder eingesetzte Erbe, wobei auch mehrere Erben als einfache Streitgenossenschaft gemeinsam klagen könnten. Nicht aktivlegitimiert seien hingegen die mit einem Vermächtnis (nach Art. 484 ZGB) bedachten Personen. Sie müssten ihre Ansprüche gegebenenfalls mittels einer Vermächtnisklage (nach Art. 601 ZGB) geltend machen (E. 5.3).

[9] Weiter führt das Bundesgericht aus, die Beschwerdeführerin täusche sich in der Rechtslage, wenn sie darauf bestehe, dass ihre Aktivlegitimation unbestritten geblieben und die vollumfängliche Abweisung der Erbteilungsklage nie beantragt worden sei. Die Sachlegitimation zur Erbteilungsklage bestimme sich nach dem materiellen Recht. Um die Frage zu beantworten, ob sich der Kreis der am Verfahren Beteiligten mit den zur Sache legitimierten Personen decke, habe das Obergericht als Teilungsgericht daher (im Sinne einer Vorfrage) den Kreis der Erben ermitteln müssen. Daran ändere nichts, dass die Beschwerdegegner davon abgesehen hätten, die (vollumfängliche) Abweisung der Klage der Beschwerdeführerin zu beantragen, um diese (als blosse Vermächtnisnehmerin) vom Erbteilungsprozess auszuschliessen. Denn die Sachlegitimation der Beschwerdeführerin könne im Erbteilungsprozess als Rechtsfrage gar nicht Gegenstand einer (impliziten) Klageanerkennung sein (E. 6.1).

[10] Hinsichtlich der *Grundsätze der Testamentsauslegung* erinnerte das Bundesgericht zunächst daran, dass Testamente willensorientiert auszulegen seien und allein der *wirkliche Wille des Erblassers* massgebend sei. Eine Auslegung nach dem am Erklärungsempfänger orientierten Vertrauensprinzip falle ausser Betracht. Die Erben oder andere Bedachte hätten keinen Anspruch auf Schutz ihres Verständnisses der letztwilligen Verfügung. Es komme also nicht darauf an, wie sie die Erklärung verstehen durften und mussten, sondern was der Erblasser mit seiner Äusserung tatsächlich habe zum Ausdruck bringen wollen. Der wirkliche Wille des Erblassers sei dabei grundsätzlich zunächst allein anhand der schriftlich festgehaltenen Anordnungen zu ermitteln. Wenn diese schriftlichen Anordnungen so formuliert seien, dass sie ebenso gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden könnten, dürfe das Gericht das Geschriebene unter Berücksichtigung des Testaments als Ganzes auslegen. Es könne auch ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Elemente zur Auslegung heranziehen, soweit sie den im Text unklar oder unvollständig ausgedrückten Willen erhellen würden. In gleicher Weise könne sich das Gericht auf die allgemeine Lebenserfahrung abstützen oder die Verfügung *in favorem testamenti* auslegen, das heisst von mehreren Auslegungsmöglichkeiten diejenige wählen, welche die Aufrechterhaltung der Verfügung ermögliche. Die Auslegung habe sich stets auf den im Testament ausgedrückten Willen zu beschränken. Durch die Auslegung dürfe nichts in die Verfügung hineingelegt werden, was nicht darin enthalten sei. In diesem Sinne dürfe das Gericht so genannte *Externa* nur insoweit zur Auslegung heranziehen, als sie ihm erlauben, eine im Text enthaltene Angabe zu klären oder zu erhärten und den Willen zu erhellen, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zum Ausdruck komme. Dabei sei nach Art. 18 Abs. 1 OR, der bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen Anwendung finde (Art. 7 ZGB), der wirkliche Wille beachtlich, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise. Wer sich auf einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen des Erblassers berufe, sei beweispflichtig und habe entsprechende Anhaltspunkte konkret nachzuweisen (E. 7.3.1).

[11] Sodann erinnerte das Bundesgericht an die *Grundsätze des eo ipso-Erwerbs und der gesetzlichen Universalsukzession*. Dabei betont es, dass die Gesamtnachfolge vom Erblasser nicht wegbedungen werden könne; sie charakterisiere den erbrechtlichen Vermögensübergang geradezu. Das Prinzip der Universalsukzession gelte im Übrigen gleichermassen für die gesetzlichen wie für die eingesetzten Erben. Materiell stehe dem (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben dabei ein Anspruch auf eine Quote des Nachlassvermögens bzw. auf einen Anteil an der Liquidation der Erbengemeinschaft zu (E. 7.3.2).

[12] Art. 483 ZGB schreibe dem Erblasser – wie das Bundesgericht weiter ausführt – nicht vor, für die Erbeinsetzung eine bestimmte Terminologie oder Ausdrucksweise zu verwenden. Entsprechend sei der Erblasser grundsätzlich auch frei in der Art und Weise, wie er den Bruchteil umschreibe, den er als Erbschaft jemandem zuwenden wolle. In Art. 483 Abs. 2 ZGB, wonach als Erbeinsetzung jede Verfügung zu betrachten sei, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll, unterstelle das Gesetz, dass der Umfang der Erbeinsetzung auch anders als durch Angabe einer Bruchzahl bestimmt werden könne. Wende der Erblasser einer Person jedoch bestimmte Vermögenswerte zu, so sei nach der Lehre ein Vermächtnis anzunehmen, ermöglicht das Gesetz dem Erblasser mit dieser Verfügungsart doch gerade, einem Bedachten einen Vermögensvorteil, beispielsweise eine Erbschaftssache, zuzuwenden, ohne ihm die Stellung eines Gesamtnachfolgers zu verleihen (E. 7.3.3).

[13] Bei der Anwendung auf den vorliegenden Fall bestätigte das Bundesgericht die Auslegung des Obergerichts. Die Beschwerdeführerin vermochte nicht darzutun, weshalb es für die Beurtei-

lung der Frage, ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis vorliegt, darauf ankommen sollte, den zweiten Nachtrag als blosse Ergänzung des ersten zu verstehen. Massgeblich sei vielmehr, dass ein Fünftel des Vermögens am 31. Dezember 2004 und ein Fünftel des Nachlasses nicht dasselbe seien. Mit dieser Erwägung des Obergerichts setze sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Auch widerspreche sie nicht der vorinstanzlichen Überlegung, wonach dieser Unterschied dem Erblasser als Kaufmann bewusst gewesen sein müsse und gegen eine Gleichbehandlung mit den gesetzlichen Erben spreche. Auch die Wendung «als Erbanteil meiner verstorbenen Tochter G.» rechtfertige keine andere Beurteilung. Das Bundesgericht erachtete die grammatikalische Auslegung des Obergerichts als überzeugend. Der Ausdruck «Erbanteil» beziehe sich nicht auf die Stiftung und nicht einmal auf die vom Erblasser getroffene Nachlassregelung insgesamt, sondern auf die verstorbene Tochter. Die mit «als» eingeleitete Wortgruppe lege daher nicht nahe, dass der Erblasser die Stiftung selbst zur Erbin im Rechtssinne habe machen wollen. Vielmehr könne der zugewendete Vermögensteil so verstanden werden, dass er das Erbe symbolisieren solle, das die Tochter nicht mehr antreten konnte. Damit bleibe die obergerichtliche Begründung bestehen, wonach die Anordnung bundesrechtskonform nicht als Erbeinsetzung, sondern als Vermächtnis behandelt werde.

[14] Das Bundesgericht hielt fest, dass sich weitere Erörterungen zum Inhalt des Vermächtnisses erübrigten. Soweit die Stiftung mehr oder anderes verlange, als die Beschwerdegegner im Erbteilungsprozess anerkannt hätten, sei sie auf die Vermächtnisklage nach Art. 601 ZGB zu verweisen. Hinsichtlich des zugesprochenen Fünftels des Werts des Vermögens am 31. Dezember 2004 verschaffe ihr der angefochtene Entscheid aufgrund der Klageanerkennung einen rechtskräftigen Titel (E. 7.4).

[15] Die Beschwerde der Stiftung wurde entsprechend abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 8).

## 2. Testamentsauslegung, Erbunwürdigkeit, Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

### 2.1. Urteil BGer 5A_666/2024 vom 20. Oktober 2025 betr. Auslegung eines Testaments nach dem Willensprinzip; gesetzliche oder eingesetzte Erbin

[16] Das *Urteil BGer 5A_666/2024 vom 20. Oktober 2025* beschäftigt sich mit der Auslegung eines Testaments und der Abgrenzung zwischen gewillkürter Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB) und blosser Wiedergabe der gesetzlichen Erbfolge (konkret: Art. 457 und Art. 462 ZGB).[2]

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[17] F. war Vater der vier Kinder A., B., C. und D. und errichtete am 20. Juli 2001 ein handschriftliches Testament. Im Jahr 2013 heiratete er E. in Serbien. Nach seinem Tod im Jahr 2014 wurde diese Ehe am 29. Januar 2019 im Zivilstandsregister eingetragen. Das Testament wurde den vier Kindern sowie deren Stiefmutter E. am 3. April 2017 eröffnet. Am 26. Oktober 2020 erhob E. beim

[2] Vgl. dazu Felix Horat, Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung und blosser Erwähnung der gesetzlichen Erbfolge, in: dRSK, publiziert am 9. Februar 2026.

Kreisgericht Rorschach Klage gegen die Kinder des Erblassers. Mit Entscheid vom 30. März 2023 stellte das Kreisgericht die Erbenstellung von E., den Bestand des noch unverteilten Nachlasses sowie die Erbquoten fest und verpflichtete die Kinder, E. verschiedene Auskünfte zu erteilen. Gegen diesen Entscheid erhoben die Nachkommen des Erblassers Berufung an das Kantonsgericht St. Gallen und anschliessend Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[18] Streitpunkt war, ob E. als Ehefrau erbrechtlich am Nachlass von F. beteiligt war. Unbestritten war die Gültigkeit des eigenhändigen Testaments vom 20. Juli 2001. Die Kinder machten geltend, der Erblasser habe sie darin als eingesetzte Erben bestimmt. E. sei demgegenüber lediglich virtuelle Erbin und habe eine allfällige Herabsetzungsklage nicht fristgerecht erhoben, weshalb ihr keine Erbenstellung zukomme. E. vertrat hingegen die Auffassung, das Testament wiederhole lediglich die gesetzliche Erbfolge, als Ehegattin erbe sie neben den Nachkommen die Hälfte des Nachlasses (E. 3.1).

[19] Das Bundesgericht stellte die Grundsätze der Nachfolgeordnung dar: Die Erbenstellung könne sich aus dem Gesetz oder aus einer Verfügung von Todes wegen ergeben. Ob eine letztwillige Verfügung eine Erbeinsetzung oder lediglich eine Erwähnung der gesetzlichen Erbfolge enthalte, sei durch Testamentsauslegung zu klären. Massgebend sei der wirkliche Wille des Erblassers, der sich primär aus dem Text ergebe. Bei unklar oder unvollständig ausgedrücktem Willen habe das Gericht das Testament als Ganzes auszulegen und gegebenenfalls externe Elemente heranziehen. Solche *Externa* dürften aber nur für die Auslegung herangezogen werden, sofern sie dem Gericht erlauben, eine im Text enthaltene Angabe zu klären oder zu erhärten und den Willen zu erhellen, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zum Ausdruck komme. Bei Formulierungen, die einen mehrfachen Sinn haben könnten, gelte im Zweifel die Vermutung, der Erblasser habe sich der gesetzlichen Regelung anschliessen wollen. Dies gelte insbesondere, wenn er alle gesetzlichen Erben ohne nähere Bezeichnung ihrer Quoten als Erben aufführe (E. 3.2).

[20] Gestützt auf den vom Kantonsgericht festgestellten Inhalt des Testaments («erbberechtigt sind meine Kinder, A., B., C., D.») und die nachfolgenden testamentarischen Anordnungen (Teilungsregeln zu Barvermögen, Volière und Vorgehen für die übrigen Werte sowie Teilungsaufschub) schützte das Bundesgericht die vorinstanzliche Auslegung. Der Erblasser habe in seinem Testament alle vier Kinder und damit alle gesetzlichen Erben ohne nähere Bezeichnung ihrer Quote als Erben aufgeführt. In Übereinstimmung mit der in der Lehre für einen solchen Fall vertretenen Auffassung sei daher davon auszugehen, dass er damit bloss die gesetzliche Erbfolge erwähnen wollte. Ein anderer Schluss dränge sich weder mit Blick auf den Wortlaut des Testaments noch aufgrund der weiteren Umstände auf. Das Kantonsgericht habe das Testament bundesrechtskonform in dem Sinn ausgelegt, dass der Erblasser die Erbenstellung seiner Nachkommen als bereits gegeben vorausgesetzt habe und sein Wille darauf gerichtet gewesen sei, Vorschriften zur Teilung des Nachlasses zu verfügen. Entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz gelange daher die gesetzliche Erbfolge gemäss Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 457 ZGB zur Anwendung. Die Vorbringen der Beschwerdeführer, das Kantonsgericht habe Art. 516 ZGB bundesrechtswidrig nicht angewendet und die Jahresfrist für die Herabsetzungsklage gemäss Art. 533 ZGB sei bereits abgelaufen, würden damit ins Leere zielen (E. 3.4.6). Das Bundesgericht wies die Beschwerde daher ab, soweit darauf einzutreten war (E. 6).

## 2.2. Urteil BGer 5A_869/2024 vom 16. März 2026 betr. Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments trotz fehlender Unterschrift auf dem Originaltestament

[21] Im französischsprachigen *Urteil 5A_869/2024 vom 16. März 2026* befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob mehrere vom Erblasser beim Notar hinterlegte Dokumente zusammen ein gültiges eigenhändiges Testament im Sinne von Art. 505 Abs. 1 ZGB bildeten, obwohl das handschriftliche Original nicht unterzeichnet war.[3]

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[22] J. (Erblasser), geboren 1943 und wohnhaft in A. (VD), verstarb am 3. Oktober 2016. Er hinterliess als einzige gesetzliche Erbin seine Schwester B. Im April 2016 schrieb er dem Notar M. unter dem Titel «Testament», dass er ihm beiliegend eine handschriftliche und eine maschinenschriftliche Fassung eines Dokuments übermittle. Dabei präzisierte er insbesondere, dass die Klausel betreffend seine Patentochter G. hinfällig sei und dass N. als Willensvollstrecker eingesetzt werde. Im darauffolgenden Monat hinterlegte er dieses Schreiben beim Notar zusammen mit vier weiteren Dokumenten: ein handschriftliches Testament vom 15. März 2008, aktualisiert am 25. September 2011, jedoch nicht unterzeichnet; eine Fotokopie dieses handschriftlichen Testaments mit Originalunterschrift und ohne gestrichenen Absatz; eine weitere Fotokopie mit Originalunterschrift und einem im Original gestrichenen Absatz; sowie eine maschinenschriftliche Version des Testaments mit Originalunterschrift.

[23] Am 26. Oktober 2020 erhob die Schwester B. Klage auf Ungültigkeit der Verfügungen von Todes wegen. Diese Klage wurde von der Zivilkammer des Kantonsgerichts Waadt gutgeheissen. Eine von der Gemeinde A. gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies die Zivilrechtliche Berufungskammer des Kantonsgerichts Waadt ab. Die Gemeinde A. gelangte sodann mit Beschwerde in Zivilsachen vom 13. Dezember 2024 an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[24] Das Bundesgericht rekapitulierte zunächst die *gesetzlichen Anforderungen an die möglichen erbrechtlichen Verfügungsformen*: Verfügungen von Todes wegen könnten öffentlich, eigenhändig oder mündlich errichtet werden. Die gesetzlichen Formvorschriften stellten *Gültigkeitsvorschriften* dar; ihre Missachtung führe, auf Antrag, zur Ungültigerklärung der Verfügung. Das Erbrecht sei zwar von einer gewissen Formstrenge geprägt, die Formvorschriften stellten jedoch keinen Selbstzweck dar. Im Rahmen des Grundsatzes *in favorem testamenti* sei dem tatsächlichen Willen des Erblassers Rechnung zu tragen, soweit dies mit der Rechtssicherheit vereinbar sei (E. 6.3.1.1). Nach Art. 505 Abs. 1 ZGB müsse ein eigenhändiges Testament vollständig vom Erblasser handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden. Diese Formerfordernisse dienten gemäss Bundesgericht insbesondere dem Schutz vor Übereilung, der Rechtssicherheit sowie dem Nachweis der Echtheit der Verfügung. Aufgrund dieser Funktionen wende die Rechtsprechung die Formvorschriften des eigenhändigen Testaments grundsätzlich streng an (E. 6.3.1.2).

[3] Vgl. dazu auch Manuele Häfliger, Formgültigkeit eines nicht unterzeichneten Testaments, in: dRSK, publiziert am 30. Juli 2026.

[25] Die Unterschrift sei das äussere Zeichen, durch das der Erblasser Dritten mitteile, dass seinem Willen rechtliche Verbindlichkeit zukomme und dass der Inhalt der Urkunde seinen letzten Willen wiedergebe. Sie dokumentiere einerseits die Identität des Erblassers und andererseits den Abschluss der Verfügung sowie deren Wirksamwerden nach dem Tod. Dadurch unterscheide sich ein eigenhändiges Testament von einem blossen Entwurf. Die Platzierung der Unterschrift sei deshalb wesentlich: Sie müsse den Zusammenhang zwischen der Unterschrift und der von ihr bestätigten Willenserklärung erkennen lassen und diene dazu, nachträgliche Ergänzungen zu verhindern. Aus diesem Grund *müsse sich die Unterschrift grundsätzlich am Ende des bestätigten Textes befinden* (E. 6.3.1.2). Werde ein Testament auf mehreren Seiten errichtet, müsse nicht jede einzelne Seite sämtliche Formerfordernisse ausser der Eigenhändigkeit erfüllen. Erforderlich sei jedoch ein *offensichtlicher Zusammenhang*, der sich aus dem Inhalt der einzelnen Blätter ergibt. Ein solcher Zusammenhang könne etwa bestehen, wenn ein auf der ersten Seite begonnener Satz auf der zweiten Seite fortgesetzt werde, sodass die Unterschrift auf der zweiten Seite den Inhalt der ersten Seite eindeutig decke. Die Lehre anerkenne darüber hinaus teilweise auch einen materiellen Zusammenhang, etwa bei gehefteten Blättern oder bei Blättern in einem gemeinsamen Umschlag (E. 6.3.1.3).

[26] Das Bundesgericht verwies weiter auf seine *bisherige Rechtsprechung zu nicht unterzeichneten Testamenten*. Danach genügt eine auf einem Umschlag angebrachte Unterschrift den Formvorschriften nur, wenn zwischen dem Umschlag und der letztwilligen Verfügung ein offensichtlicher Zusammenhang besteht, sodass der Umschlag als Fortsetzung und Abschluss des Testaments erscheint. Ein solcher Zusammenhang darf nicht durch äussere Umstände oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden. In mehreren früheren Entscheiden wurde die Gültigkeit nicht unterzeichneter Testamente verneint, weil die Beschriftung des Umschlags lediglich als Inhaltsangabe erschien und keinen ausreichenden Bezug zur darin enthaltenen letztwilligen Verfügung herstellte (E. 6.3.1.4).

[27] Aus dieser Rechtsprechung ergebe sich – wie das Bundesgericht weiter ausführt –, dass die *Formanforderungen an das eigenhändige Testament strikt* seien. Ein nicht unterzeichnetes handschriftliches Dokument, ein unterzeichnetes maschinenschriftliches Dokument oder eine unterzeichnete Fotokopie eines handschriftlichen Dokuments erfüllten für sich allein die Voraussetzungen von Art. 505 Abs. 1 ZGB nicht (E. 6.3.2).

[28] Die Rechtsprechung anerkenne jedoch, dass sich testamentarische Verfügungen über mehrere Blätter erstrecken können und die Unterschrift ausnahmsweise auf einem anderen Blatt angebracht sein könne, sofern zwischen den Dokumenten ein klarer und offensichtlicher Zusammenhang bestehe, der sich aus den Dokumenten selbst ergebe und nicht auf äussere Umstände gestützt werden müsse. Im Unterschied zu den bisher entschiedenen Fällen eines unterschriebenen Umschlags und eines nicht unterzeichneten Testaments stelle sich vorliegend die Frage, ob ein solcher Zusammenhang zwischen dem nicht unterzeichneten handschriftlichen Testament und den weiteren vom Erblasser unterzeichneten Dokumenten bestehe (E. 6.3.2).

[29] Anders als in den bisher entschiedenen Fällen bestehe vorliegend ein *klarer und eindeutiger Zusammenhang* zwischen dem handschriftlichen Testament (Dokument A) und der unterzeichneten maschinenschriftlichen Version (Dokument D). Das maschinenschriftliche Dokument verweise ausdrücklich darauf, dass ihm ein handschriftliches Exemplar beigefügt sei, welches seine Authentizität bestätige. Dieser Zusammenhang ergebe sich unmittelbar aus dem Inhalt der Dokumente selbst und nicht aus äusseren Umständen. Er werde zudem dadurch bestätigt, dass Ort, Datum und die enthaltenen Verfügungen in beiden Dokumenten übereinstimmten. Die Auffas-

sung der Vorinstanz, wonach sich die im maschinenschriftlichen Dokument erwähnte Authentizität nur auf dieses selbst und nicht auf das handschriftliche Testament beziehe, überzeuge nicht. Vielmehr stehe ausser Zweifel, dass sich die Unterschrift unter dem maschinenschriftlichen Dokument auf das handschriftliche Testament beziehe, auf welches ausdrücklich verwiesen werde und das denselben Inhalt aufweise (E. 6.3.2).

[30] Das Vorbringen, der Erblasser habe das handschriftliche Testament möglicherweise erst nach der maschinenschriftlichen Version erstellt und bewusst nicht unterzeichnet, finde keine Stütze in den tatsächlichen Feststellungen. Es könne den klaren Zusammenhang zwischen den beiden Dokumenten nicht in Frage stellen. Das handschriftliche Testament könne als Beginn und die unterzeichnete maschinenschriftliche Version als Fortsetzung und Abschluss derselben letztwilligen Verfügung betrachtet werden. Auf die Bedeutung des Begleitschreibens oder die Frage, ob sich die Dokumente in einem gemeinsamen Umschlag befanden, komme es unter diesen Umständen nicht an (E. 6.3.2).

[31] Auch die spätere Erstellung der unterzeichneten Fotokopie (Dokument C) ändere daran nichts. Die dort vorgenommene Streichung eines Vermächtnisses zugunsten der Patentochter betreffe ausschliesslich einen Gegenstand, der bereits zu Lebzeiten des Erblassers übertragen worden war. Selbst wenn diese Änderung als wirksam betrachtet würde, hätte sie keinen Einfluss auf die übrigen testamentarischen Anordnungen. Ebenso vermöge das von der Beschwerdegegnerin angeführte Argument der mangelnden Rechtssicherheit nicht zu überzeugen. Die vom Erblasser gewählte Kombination eines handschriftlichen Testaments mit einer inhaltsgleichen, unterzeichneten maschinenschriftlichen Version wahre die Funktionen der eigenhändigen Form, insbesondere jene der Echtheit, der Ernsthaftigkeit und der Rechtssicherheit (E. 6.3.2).

[32] Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles sei daher ausnahmsweise ein klarer und unzweifelhafter intrinsischer Zusammenhang zwischen den Dokumenten A und D anzuerkennen. Diese würden zusammen die Voraussetzungen von Art. 505 Abs. 1 ZGB erfüllen. Da der Zweck der Formvorschriften erreicht werde, liefe eine Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügungen auf eine übermässige Formalisierung hinaus und widerspräche dem Grundsatz, wonach Formvorschriften nicht Selbstzweck seien. Das Bundesgericht erachtete die Rüge der Beschwerdeführerin deshalb als begründet (E. 6.3.2).

[33] Zusammenfassend wurde die Beschwerde gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und dahingehend abgeändert, dass die Klage auf Ungültigerklärung des Testaments abgewiesen wurde (E. 7).

## 2.3. Entscheid BGer 5A_647/2024 vom 28. August 2025 betr. Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Prüfung von Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung

[34] Im *Urteil BGer 5A_647/2024 vom 28. August 2025* prüfte das Bundesgericht die Verfügungsfähigkeit eines an Demenz erkrankten Erblassers und die Gültigkeit seiner letztwilligen Verfügung (Art. 16, Art. 467 und Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).[4]

[4] Vgl. dazu ausführlich Daniel Abt/Maren Bürgin, Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung – ohne Erfolg, in: dRSK, publiziert Testamentsanfechtung infolge Urteilsunfähigkeit bzw. Demenz, Kurswechsel und Beeinflussung – ohne Erfolg , in: dRSK vom 16. Januar 2026.

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[35] A. und B. sind die einzigen Söhne des 2018 verstorbenen D. aus dessen erster Ehe. Der Erblasser, Gründer des international tätigen Unternehmens F., hatte nach dem Tod seiner ersten Ehefrau erneut geheiratet und lebte zuletzt in Y. Im Vorfeld seines Todes traf D. mehrere erbrechtliche Anordnungen. In einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag vom 30. August 2012 verzichteten seine beiden Söhne gegen Zahlung von je CHF 30'000'000 vollständig auf ihre Pflichtteilsansprüche. Kurz darauf errichtete der Erblasser eine ebenfalls öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung (nachfolgend: Testamentsergänzung), mit der er das nach Umsetzung dieser Regelungen verbleibende Vermögen seiner zweiten Ehefrau C. als Alleinerbin zuwandte. Zudem ernannte er in «Abänderung des Testaments vom 30. August 2012» Rechtsanwalt G. als Willensvollstrecker. Im Jahr 2013 verfasste der Erblasser ein handschriftliches Dokument mit dem Titel «Persönliche Bestimmung», in dem er sich kritisch über seine Söhne äusserte und eine teilweise andere Vermögensverwendung sowie Begünstigungen zugunsten seiner Enkeltochter und gemeinnütziger Zwecke skizzierte.

[36] Die Söhne A. und B. erhoben nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren im Februar 2020 Ungültigkeitsklage gegen C. mit dem Begehren, sowohl die Testamentsergänzung als auch die «Persönliche Bestimmung» für ungültig zu erklären. Das Kantonsgericht Zug wies die Klage ab, das Obergericht des Kantons Zug bestätigte diesen Entscheid im August 2024. Mit Beschwerde in Zivilsachen vom September 2024 gelangten die Söhne an das Bundesgericht und beantragten die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils sowie die Ungültigerklärung der beiden letztwilligen Verfügungen.

*Zu den Erwägungen:*

[37] Im Zentrum des bundesgerichtlichen Verfahrens stand die Frage, ob der damals 84-jährige Erblasser D. bei Errichtung der öffentlich beurkundeten Testamentsergänzung vom 12. Oktober 2012 *urteils- bzw. testierfähig* war und ob diese Verfügung allenfalls *wegen fehlender Urteilsfähigkeit oder wegen unzulässiger Einflussnahme für ungültig zu erklären* sei (E. 3.1). Das Bundesgericht stellte zunächst die massgeblichen Grundsätze der erbrechtlichen Urteilsfähigkeit dar: Testierfähigkeit als Voraussetzung eines gültigen Testaments erfordere Urteilsfähigkeit. Die Urteilsfähigkeit umfasse ein intellektuelles Element (Erkennen von Sinn, Zweck und Folgen) und ein Willenselement (Handeln nach freiem Willen, Widerstand gegen fremde Beeinflussung). Die Urteilsfähigkeit sei relativ und jeweils bezogen auf das konkrete Geschäft zu prüfen, wobei die Komplexität der Verfügung ein relevanter Faktor der Beurteilung sei.

[38] Grundsätzlich werde die Urteilsfähigkeit vermutet. Folglich habe derjenige, der deren Nichtvorhandensein behauptet, dies zu beweisen. Sofern die Urteilsunfähigkeit bei verstorbenen Personen behauptet werde, gelte ein erleichtertes Beweismass und es genüge eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Führe die Lebenserfahrung – etwa bei bestimmten Geisteskrankheiten – zur umgekehrten Vermutung, dass die handelnde Person ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten müsse, sei der Beweispflicht insoweit Genüge getan und die Vermutung der Urteilsfähigkeit umgestossen. Der Gegenpartei stehe in diesem Fall der Gegenbeweis offen, dass die betreffende Person trotz ihrer grundsätzlichen Urteilsunfähigkeit aufgrund ihrer allgemeinen Gesundheitssituation im massgeblichen Zeitpunkt in einem luziden Intervall gehandelt habe. Sodann könne sie aufzeigen, dass die Person trotz ihres Allgemeinzustandes mit Bezug auf die streitige Handlung in der Lage ge-

wesen sei, vernunftgemäss zu handeln. Alle gesetzlichen Vermutungen würden hingegen obsolet werden, wenn das Gericht direkt zu einer Überzeugung hinsichtlich der Urteils(un)fähigkeit des Erblassers in Bezug auf eine bestimmte Verfügung gelange, da dann ein positives Beweisergebnis vorliege. Eine wichtige Ursachen-Fallgruppe für eine potenzielle Urteilsunfähigkeit des Erblassers seien – wie das Bundesgericht weiter ausführt – Demenzerkrankungen. Allerdings begründe nicht bereits das Vorliegen einer Krankheit oder Störung eine Urteilsunfähigkeit, sondern erst die rechtliche Einstufung derselben mit Blick auf die Fähigkeit zu vernunftgemässem Handeln. Während Menschen mit Demenz im Frühstadium in der Regel durchaus noch urteilsfähig seien, werde bei einer Demenzerkrankung irgendwann unweigerlich ein Zustand erreicht, in dem eine Person in umfassender Weise urteilsunfähig sei. Es sei deshalb im Einzelfall anhand der gesamten Umstände zu bestimmen, ob eine Person mit Bezug auf eine konkrete letztwillige Verfügung oder einen konkreten Erbvertrag trotz Demenz urteilsfähig sei (E. 3.2–3.6).

[39] In der Sache bestätigte das Bundesgericht die vorinstanzliche Würdigung, wonach beim Erblasser im Oktober 2012 *höchstens eine leichte bzw. beginnende Demenz* vorlag und kein dauernder Verwirrtheits- oder Schwächezustand i.S.v. Art. 16 ZGB gegeben war. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere ein von der KESB veranlasstes ärztliches Gutachten vom Dezember 2013 (Fremdgutachten), das selbst zu diesem späteren Zeitpunkt nur eine leichte Demenz diagnostizierte. Bei progredientem Verlauf spreche dies umso mehr dafür, dass im Oktober 2012 jedenfalls keine mittelschwere Demenz bestand. Die gegenteiligen Hinweise von A. und B. – namentlich die Angaben eines Arztes zu einem hypothetischen Mini Mental-Status-Test-Wert sowie das Privatgutachten, das von einer deutlich fortgeschrittenen Demenz ausging – vermochten nach Auffassung des Bundesgerichts weder Willkür in der Beweiswürdigung noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz aufzuzeigen. Die Söhne (A. und B.) hätten der vorinstanzlichen Gesamtwürdigung im Wesentlichen lediglich ihre eigene Interpretation entgegengesetzt, ohne rechtsgenüglich darzutun, weshalb die vorinstanzlichen Schlüsse unhaltbar sein sollten. Auch die kritische Gewichtung einzelner Arztäusserungen und Zeugenaussagen hielt vor Bundesgericht stand. Es sei zulässig, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch Aussagen von Personen zu berücksichtigen, die den Erblasser über längere Zeit in konkreten Situationen erlebt haben, sofern diese Aussagen als glaubwürdig und konsistent gewürdigt wurden (E. 6).

[40] Weiter verwarf das Bundesgericht den Einwand, die *Testamentsergänzung* sei ein derart *komplexes und folgenschweres Rechtsgeschäft* gewesen, dass der Erblasser es nicht mehr habe erfassen können. Es folgte der vorinstanzlichen Einschätzung, wonach die Testamentsergänzung inhaltlich eine vergleichsweise einfache Anordnung darstellte: Sie regelte vorliegend im Kern nur, dass die Ehefrau das nach dem Erbverzichts- und Stiftungsarrangement verbleibende Vermögen erhalten solle. Dass das betroffene Vermögen umfangreich war, mache die Verfügung als solche nicht automatisch komplex. Entscheidend sei der *Schwierigkeitsgrad der Anordnung*, *nicht die Komplexität des Nachlasses*. Auch die Behauptung, das Obergericht habe die subjektive Komponente der Komplexität verkannt, verfing nicht, zumal sich die Vorinstanz mit der Frage eines allfälligen «Kurswechsels» und der Biografie bzw. Werthaltung des Erblassers auseinandergesetzt habe (E. 7).

[41] Einen «*Kurswechsel*» verneinte das Bundesgericht ebenfalls: Die Regelung vom 30. August 2012 diente nach den vorinstanzlichen Feststellungen gerade dazu, dem Erblasser maximale Verfügungsfreiheit über das «restliche Vermögen» zu verschaffen. Dass er diese Freiheit wenige Wochen später zugunsten der Ehefrau nutzte, sei daher nicht als unerklärlicher Sinneswandel zu qualifizieren. Zudem sei das Verhältnis zu den Söhnen nach den Feststellungen bereits zuvor be-

lastet gewesen, während der Erblasser zur Ehefrau weiterhin Vertrauen hatte. Das Bundesgericht betonte in diesem Zusammenhang, dass die Urteilsfähigkeitsprüfung keine Inhaltskontrolle sein dürfe. Eine Verfügung sei nicht schon deshalb ein Indiz für die fehlende Urteilsfähigkeit, weil sie aus Sicht Dritter unvernünftig oder ungerecht erscheine; nur eine geradezu «absurde» Verfügung könne ein diesbezügliches Indiz darstellen. A. und B. hätten nicht bewiesen, dass der Erblasser die Ehefrau nach seinen stabilen Grundprinzipien von jeder Beteiligung am restlichen Vermögen habe ausschliessen wollen (E. 8).

[42] Schliesslich scheiterten die Beschwerdeführer auch mit dem Vorwurf *abnormaler Beeinflussbarkeit und Einflussnahme* durch die Beschwerdegegnerin. Das Bundesgericht hielt hierzu zunächst fest, die Möglichkeit, fremder Willensbeeinflussung zu widerstehen, sei zum einen gegeben, wenn eine Willensschwäche in dem Sinne vorliege, dass jemand gar nicht dazu komme, einen eigenen Willen zu bilden, sondern kritiklos einen fremden Willen zum eigenen macht, sowie zum anderen, wenn jemand zwar zur Bildung eines eigenen Willens fähig sei, diesen jedoch, dem Einfluss Dritter gehorchend, nicht zu äussern vermöge. Dabei könne nicht immer ein strenger Beweis dafür verlangt werden, dass eine Beeinflussung stattgefunden habe. Es müsse insbesondere bei letztwilligen Verfügungen genügen, wenn die Umstände es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen liessen, dass auf den Erblasser Einfluss ausgeübt worden sei. Dass der Beeinflussungsversuch wirksam gewesen sei, brauche nicht besonders nachgewiesen zu werden, sondern sei zu vermuten, wenn einerseits eine abnorme Beeinflussbarkeit feststehe und andererseits mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass eine Beeinflussung versucht worden sei. Die Vermutung gelte somit nur für die Kausalität («wirksam»), nicht hingegen für den Beeinflussungsversuch und die Beeinflussbarkeit. Die Beeinflussbarkeit müsse «abnorm» sein, da die Anforderungen an die Testierfähigkeit nicht überspannt werden dürften. Denn der Erblasser müsse auch in prekären Situationen physischer oder psychischer Belastung oder Schwäche verfügen dürfen. Das Obergericht habe vorliegend willkürfrei annehmen dürfen, ein tatsächlich erfolgter Versuch einer Willensbeeinflussung des Erblassers bezüglich der konkret angefochtenen Testamentsergänzung sei nicht rechtsgenügend bewiesen worden bzw. es würden hierfür keine für die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit hinreichenden Indizien vorliegen. Namentlich sei unbestritten, dass die begünstigte Ehefrau an den Besprechungen und an der Beurkundung nicht teilgenommen habe, der Notar die Gespräche allein mit dem Erblasser führte und dieser seinen Willen konstant äusserte. Infolgedessen sei letztlich unerheblich, ob beim Erblasser eine abnorme Beeinflussbarkeit überhaupt bestanden habe (E. 9).

[43] Die Beschwerde wurde entsprechend abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 10–11).

## 2.4. Urteil BGer 5A_842/2026 vom 1. Juni 2026 betr. Ungültigkeitsklage (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)

[44] Der *Entscheid BGer 5A_842/2025 vom 1. Juni 2026* befasste sich mit der Frage der Testierfähigkeit eines an Alzheimer mit mittelgradiger Demenz erkrankten Erblassers (Ungültigkeitsklage nach Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).[5]

[5] Vgl. dazu Elena Grieder, Ungültigkeit eines Testaments wegen fehlender Testierfähigkeit bei Alzheimer-Demenz, in: ius.focus 8/2026 Nr. 195.

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[45] D. (Erblasser) verstarb am 23. März 2016 und hinterliess keine pflichtteilsgeschützten Erben. In seinem am 29. Dezember 2014 öffentlich beurkundeten Testament hatte er seinen gesamten Nachlass seiner Nichte A. und seinem Neffen B. vermacht.

[46] Am 16. August 2017 erhob D.s Bruder C. beim Kantonsgericht Nidwalden Ungültigkeitsklage gegen A. und B. Das Kantonsgericht hiess die Klage gut und erklärte das Testament für ungültig. Das Obergericht des Kantons Nidwalden wies die dagegen erhobene Berufung ab. A. und B. gelangten daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen vom 29. September 2025 ans Bundesgericht. Sie beantragten, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und das Testament von D. vom 29. Dezember 2014 für gültig zu erklären.

*Zu den Erwägungen:*

[47] Das Bundesgericht führte aus, in rechtlicher Hinsicht sei strittig, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig gewesen sei. Gemäss Art. 467 ZGB könne nur letztwillig über sein Vermögen verfügen, wer urteilsfähig sei. Urteilsfähig i.S.v. Art. 16 ZGB sei jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangle, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Der *Begriff der Urteilsfähigkeit* enthalte zwei Elemente: einerseits die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer Handlung zu erkennen (intellektuelles Element), andererseits die Fähigkeit, gemäss dieser vernünftigen Erkenntnis nach dem eigenen freien Willen zu handeln (Willens- bzw. Charakterelement). Die Urteilsfähigkeit sei *relativ* und mit Blick auf die konkrete Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme sowie deren Rechtsnatur und Wichtigkeit zu beurteilen. Grundsätzlich sei bei volljährigen Personen von deren Urteilsfähigkeit auszugehen. Wer sich für die Unwirksamkeit einer Handlung auf die Urteilsunfähigkeit berufe, habe einen der in Art. 16 ZGB umschriebenen Schwächezustände und die daraus folgende Beeinträchtigung der Fähigkeit vernunftgemässen Handelns zu beweisen. Befinde sich eine Person jedoch nachweislich in einem *dauernden Schwächezustand* gemäss Art. 16 ZGB, der nach allgemeiner Lebenserfahrung im Normalfall vernunftgemässes Handeln ausschliesse, werde vermutet, dass sie auch hinsichtlich der streitigen Handlung urteilsunfähig sei. Diese Vermutung könne namentlich durch den Nachweis eines *lucidum intervallum* oder dadurch entkräftet werden, dass die betreffende Person trotz ihres Allgemeinzustands hinsichtlich der konkreten Handlung vernunftgemäss handeln konnte (E. 6.1).

[48] A. und B. machten im Wesentlichen geltend, eine mittelschwere Demenz schliesse die Testierfähigkeit nicht aus. Der Gutachter habe empfohlen, einen Vorsorgeauftrag einzurichten und den Docupass der Pro Senectute auszufüllen, in welchem sich auch eine Anleitung für ein eigenhändiges Testament befinde. Wäre D. aus Sicht der Ärzte urteilsfähig gewesen, hätten die Ärzte nicht auf den Docupass verwiesen, der ohne Fachberatung auszufüllen sei. D. habe im Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch Zeitung gelesen, angeregte Diskussionen geführt und sei noch Auto gefahren. Zudem würde es sich um ein einfaches Testament handeln, bei welchem tiefere Anforderungen an die Testierfähigkeit zu stellen seien. Auch hätten die KESB sowie die Urkundsperson und die bei der öffentlichen Beurkundung anwesenden Zeugen D. als urteilsfähig betrachtet (E. 6.2 f.).

[49] Das Bundesgericht wies diese Argumentation zurück. Die Vorinstanz habe nicht allein aufgrund der Diagnose einer mittelgradigen Demenz auf die Urteilsunfähigkeit geschlossen, sondern den gesundheitlichen Zustand von D. gesamthaft gewürdigt. Die medizinischen Unterlagen hätten unter anderem Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeits-, Exekutiv- und Gedächtnisfunktionen sowie Hinweise auf eine örtliche und zeitliche Desorientierung dokumentiert. Die Vorinstanz habe daher von einem dauernden Schwächezustand i.S.v. Art. 16 ZGB ausgehen dürfen. Daran ändere auch die öffentliche Beurkundung des Testaments nichts. Die von der Urkundsperson und den anwesenden Zeugen attestierte Urteilsfähigkeit stelle lediglich ein Indiz dar. Diese Personen hätten keine medizinisch fundierte Einschätzung der geistigen Fähigkeiten von D. vornehmen können; das nachvollziehbare und schlüssige Gerichtsgutachten habe dieses Indiz zu widerlegen vermocht. Dass die Vorinstanz D. im Zeitpunkt der Testamentserrichtung als urteilsunfähig beurteilt habe, sei daher auch unter Berücksichtigung des Inhalts und der Tragweite des Testaments bundesrechtskonform (E. 6.3).

[50] Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (E. 7).

## 2.5. Entscheid BGer 5A_1003/2025 vom 17. Juni 2026 betr. Ungültigkeitsklage und Erbunwürdigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

[51] Das Bundesgericht befasste sich im *Entscheid BGer 5A_1003/2025 vom 17. Juni 2026* mit dem Testierwillen (*animus testandi*), dem Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit einer Verfügung von Todes wegen sowie den Voraussetzungen der Erbunwürdigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[52] C. (Erblasser) verstarb 2023 unverheiratet und hinterliess als einzigen gesetzlichen Erben seinen 2008 geborenen Sohn A. Am 21. Februar 2023 reichte B. beim Bezirksgericht Meilen ein eigenhändiges, in englischer Sprache verfasstes Testament von C. vom 24. März 2015 ein. Darin bezeichnete C. die B. unter der Überschrift «MY WILL» als alleinige Begünstigte seines Nachlasses und hielt anschliessend fest, B. werde seinen letzten Willen gemäss seinen ihr bekannten Präferenzen umsetzen.

[53] A. reichte daraufhin beim Bezirksgericht Meilen eine Klage gegen B. ein und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit, eventualiter der Ungültigkeit des Testaments, subeventualiter die Feststellung der Erbunwürdigkeit von B., sowie subsubeventualiter die Herabsetzung der erbrechtlichen Zuwendungen an die Beschwerdegegnerin. Das Bezirksgericht wies die Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklage sowie die Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit mit einem Teilentscheid vom 23. April 2025 ab. Über das zusätzlich gestellte Herabsetzungsbegehren wurde (noch) nicht entschieden. Die gegen den Teilentscheid erhobene Berufung wies das Obergericht des Kantons Zürich ebenfalls ab, worauf A. mit Beschwerde in Zivilsachen vom 17. November 2025 ans Bundesgericht gelangte. In der Sache hielt er an seinen erstinstanzlich gestellten Rechtsbegehren fest.

*Zu den Erwägungen:*

[54] Der Beschwerdeführer rügte zunächst, die Vorinstanz hätte nicht davon ausgehen dürfen, der Testierwille (*animus testandi*) gehe klar aus dem Testamentswortlaut hervor und hätte bei der Auslegung auf Umstände abstellen müssen, die ausserhalb der Testamentsurkunde lägen (E. 4).

[55] Das Bundesgericht führte hierzu aus, die Verfügung von Todes wegen stelle eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar. Bei ihrer Auslegung sei der wirkliche Wille des Erblassers zu ermitteln. Dieser müsse sich nicht nur auf den Erklärungsinhalt beziehen, sondern auch darauf, mit seiner Erklärung über sein Vermögen nach dem Tod zu verfügen. Der Erblasser müsse somit mit rechtsgeschäftlichem Gestaltungswillen (*animus testandi*) handeln. Dies setze einerseits den Willen voraus, mit der Erklärung über die Rechte an seinem Nachlass zu verfügen (Geschäftswille), und andererseits den Willen, den Geschäftswillen verbindlich und endgültig zum Ausdruck zu bringen (Erklärungswille). Die Erklärung sei insbesondere *vom blossen Entwurf oder einer Notiz abzugrenzen*. Ausgangspunkt der Auslegung des Willens wie auch des Inhalts der Erklärung bilde der Wortlaut. Ergebe dieser für sich betrachtet eine klare Aussage, würden weitere Abklärungen entfallen. Sei eine testamentarische Anordnung hingegen mehrdeutig oder liessen sich mit guten Gründen mehrere Auslegungen vertreten, dürfe das Gericht auch ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Elemente (sog. *Externa*) zur Auslegung heranziehen, soweit sie der Klärung des im Testament unklar oder unvollständig ausgedrückten Willens dienen. Der *animus testandi* müsse jedoch aus der Verfügung hervorgehen. Externa dürften nur insoweit zur Auslegung herangezogen werden, als sie erlauben, eine im Text enthaltene Angabe zu erklären oder zu erhärten und den Willen zu erhellen, der in der Verfügung zum Ausdruck komme. Für die Auslegung sei der wirkliche Wille, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise massgebend. Die Verfügung sei *in favorem testamenti* und willensorientiert auszulegen (E. 4.1).

[56] Vorliegend befand das Bundesgericht, die Vorinstanz habe kein Recht verletzt, wenn sie zum Schluss gekommen sei, das strittige Testament bzw. insbesondere die Erbeinsetzung der Beschwerdegegnerin sei klar und bedürfe keiner weiteren Auslegung. Sowohl die Überschrift «My Will» als auch der Anlass («in the event of my death») deuteten auf eine letztwillige Verfügung hin. Ebenso gehe aus dem Text eindeutig hervor, dass die B. hinsichtlich des gesamten Nachlasses allein begünstigt werden sollte («name as my sol[e] benificiary») und zwar mit Bezug auf sein Vermögen («estate & fortune»). Offensichtliche Schreibfehler und Irrtümer seien zu korrigieren, so auch die beiden Wörter «sole» und «beneficiary». Gründe, warum damit Wörter mit einem anderen Sinngehalt gemeint sein sollten, habe der Beschwerdeführer nicht genannt. Auch habe er die Bedeutung der Beifügung «I want it noted» missverstanden. Diese Wendung könne auf Deutsch mit «ich will festgehalten haben» verstanden werden und unterstreiche damit die *Verbindlichkeit des erblasserischen Willens* (E. 4.4).

[57] Weiter führte das Bundesgericht aus, die Formulierung, wonach B. den Willen von C. gemäss seinen ihr bekannten «preferences» umsetzen werde, stelle keinen Widerspruch zu deren Einsetzung als Alleinerbin dar. Eine Zuwendung von Todes wegen mit Wünschen zu ergänzen, sei nicht unüblich. Aus dem Text habe sich insbesondere nicht ergeben, dass der Erblasser ohne *animus testandi* gehandelt habe, dass B. bloss als Willensvollstreckerin eingesetzt worden wäre oder dass ihre Begünstigung von rechtlich verbindlichen Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht worden wäre (E. 4.5).

[58] Das Bundesgericht verneinte im Weiteren auch eine Verletzung des Grundsatzes der *materiellen Höchstpersönlichkeit*. Hernach habe der Erblasser zum einen seine letztwillige Verfügung

selbst zu errichten und dürfe diese Aufgabe nicht an Dritte delegieren (*formeller Gehalt*) und habe zum anderen den Inhalt der letztwilligen Verfügung selbst festzulegen und dürfe keine Verfügungsbefugnisse delegieren (*materieller Gehalt*). Insbesondere müsse der Erblasser bei einer Erbeinsetzung *die begünstigte Person und deren Erbquote sowie bei einem Vermächtnis den Gegenstand der Zuwendung selbst bestimmen.* Ein Verstoss gegen den Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit bewirke die Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung. Das Bundesgericht befand, vorliegend habe C. die B. als Alleinerbin seines gesamten Nachlasses eingesetzt und damit diesen Anforderungen genügt. Dass der Erblasser noch eine weitere rechtlich verbindliche Auflage hätte anfügen wollen, lasse sich aus dem Inhalt der Urkunde nicht herleiten. Die Unwirksamkeit einer solchen Anordnung hätte zudem nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit der Erbeinsetzung der Beschwerdegegnerin zur Folge. Es sei jeweils vom Grundsatz auszugehen, dass der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine Anordnung selbst für den Fall aufrechterhalten habe wollen, dass sich andere als unwirksam oder ungültig erweisen sollten (*in favorem testamenti*, E. 4.6).

[59] A. machte weiter geltend, selbst bei Vorliegen eines inhaltlich klaren Testaments hätten zur Auslegung ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Umstände und Tatsachen berücksichtigt werden müssen (E. 5).

[60] Das Bundesgericht präzisierte hierzu, dass auch die Frage, ob ein *Testament einen klaren Inhalt aufweise*, letztlich eine Frage der Auslegung sei. Dass ein Text, der sämtliche formellen und inhaltlichen Merkmale einer Verfügung von Todes wegen aufweise, in Wahrheit bloss eine Notiz, ein Entwurf oder ein Scherz war, lasse sich ohne Angaben im Text selbst nur mit ausserhalb des Wortlauts liegenden Tatsachen und Umständen feststellen. Es genüge jedoch nicht, anhand solcher Umstände lediglich die Möglichkeit eines abweichenden erblasserischen Willens aufzuzeigen. Vielmehr müsse nach Würdigung der gesamten Umstände zweifelsfrei feststehen, dass der Wortlaut nicht den wahren Willen des Erblassers wiedergebe (E. 5.1).

[61] Der Beschwerdeführer erkläre nicht, inwiefern die Annahme der Vorinstanz, der Erblasser habe das Testament mit einem solchen nach britischem Recht ersetzen wollen, dafür spräche, dass er das frühere Testament für nicht gültig betrachtet habe. Selbst wenn sich der Erblasser des früheren Testaments nicht mehr bewusst gewesen wäre, wäre daraus nicht zu schliessen, dass er es nicht mehr für verbindlich erachtete. Ein früheres Testament bleibe zudem bestehen, solange es nicht widerrufen, vernichtet oder ersetzt werde (Art. 509–511 ZGB). Insgesamt vermochte der Beschwerdeführer keine Umstände aufzuzeigen, welche den Schluss aufdrängen würden, die Einsetzung der Beschwerdegegnerin als Alleinerbin habe nicht dem Willen des Erblassers entsprochen bzw. diesem habe der *animus testandi* gefehlt (E. 5.2).

[62] Das Bundesgericht schützte ausserdem die vorinstanzliche antizipierte Beweiswürdigung hinsichtlich der beantragten Einvernahme zweier Rechtsanwälte. Selbst wenn diese bestätigt hätten, dass C. ihnen gegenüber das frühere Testament nicht erwähnt hatte, hätte daraus nicht eindeutig auf einen fehlenden Testierwillen im Jahr 2015 geschlossen werden können. Dass C. das Testament 2017 nicht erwähnte, konnte etwa darauf beruhen, dass er sich nicht mehr daran erinnerte. Weiter liesse selbst ein im Jahr 2017 veränderter Begünstigungswille keinen zwingenden Schluss auf seinen Willen bei der Errichtung des Testaments im Jahr 2015 zu. Die Vorinstanz habe willkürfrei darauf schliessen können, dass der *animus testandi* selbst dann zu bejahen wäre, wenn die Zeugen die vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen bestätigen würden (E. 5.3).

[63] Zuletzt machte A. geltend, B. sei *erbunwürdig*, weil sie den C. beeinflusst und ihm gegenüber das Testament von 2015 verschwiegen habe (E. 6).

[64] Das Bundesgericht führte aus, gemäss Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB sei insbesondere erbunwürdig, wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran gehindert habe, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Ein arglistiges Verhindern (in erster Linie eine geistige Beeinflussung, die bis zum Tod des Erblassers aufrecht erhalten bleiben müsse) könne auch in einem Unterlassen bestehen, z.B. im Ausnützen einer Fehlvorstellung, die die Erbunwürdige korrigieren könnte oder müsste (so etwa bei einer Aufklärungs- oder Mitteilungspflicht, die sich u.a. aus dem Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln, ergebe). Massgebende Kriterien seien insbesondere das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses oder eines Dauerschuldverhältnisses, der Grad der Erkennbarkeit oder die Schwere des Mangels. Das Bewirken oder Ausnützen einer falschen Vorstellung müsse aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine *schwere Verfehlung gegen den Erblasser* bedeuten. Das Verhalten müsse zudem kausal dafür sein, dass der Erblasser eine Verfügung nicht errichtet oder widerrufen habe (E. 6.1).

[65] Diese Voraussetzungen waren gemäss Bundesgericht vorliegend nicht erfüllt. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, welche u.a. auf Aufnahmen von Videotelefonaten zwischen dem Erblasser und der Beschwerdegegnerin gestützt waren, sei es auch 2017 noch der unbeeinflusste Wille von C. gewesen, B. zu begünstigen und A. soweit möglich vom Erbe auszuschliessen (E. 6.2). Es sei zudem nicht erstellt, dass B. hätte erkennen müssen, dass C. das Testament von 2015 vergessen hatte (E. 6.2). Ebenso wenig habe A. aufgezeigt, aufgrund welcher Umstände B. verpflichtet gewesen wäre, C. auf das frühere Testament hinzuweisen. Das Bundesgericht verneinte deshalb die Erbunwürdigkeit von B. (E. 6.3).

[66] Die Beschwerde wurde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 7).

## 2.6. Entscheid 5A_739/2024 vom 11. September 2025 betr. Ausstellung eines Erbscheins; Erbunwürdigkeit

[67] Der französischsprachige *Entscheid 5A_739/2024 vom 11. September 2025* behandelt die Erbunwürdigkeit nach Art. 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und die Frage, ob eine Person, die die Erblasserin auf deren Verlangen hin getötet hat, im Erbschein als Erbin aufzuführen ist.

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[68] C. und D., die seit dem 3. Juli 2007 in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, schlossen am 19. Juli 2007 einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag. Darin setzte C. ihre Partnerin D. zu 5/8 und ihre Tochter A. zu 3/8 als Erbinnen ein. Spiegelbildlich setzte D. ihre Partnerin C. zu 5/8 und ihre Tochter B. zu 3/8 als Erbinnen ein. Am 17. April 2024 kamen beide Frauen ums Leben. Aus den Akten der am Folgetag eröffneten Strafuntersuchung ergibt sich, dass C. ihre Partnerin D. mit einer Schusswaffe tötete und anschliessend Suizid beging.

[69] Mit Entscheid vom 14. Juni 2025 hielt die zuständige Behörde fest, dass C. in Anwendung von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nicht im Erbschein für den Nachlass von D. aufzuführen sei. Die dagegen von A. erhobene Beschwerde wies die Zivilrechtliche Beschwerdekammer des Kantons Waadt ab. Mit Beschwerde in Zivilsachen vom 28. Oktober 2024 gelangte die Tochter von C. (A.) an das Bundesgericht. Sie beantragte im Wesentlichen die Feststellung, dass C. im Erbschein des Nachlasses von D. aufzuführen sei, sodass die Tochter von D. (B.) nicht alleinige Erbin sei.

*Zu den Erwägungen:*

[70] Das Bundesgericht stellte zunächst klar, dass Entscheide über die Ausstellung oder Verweigerung eines Erbscheins keine materiellrechtliche und endgültige Beurteilung der Erbenstellung darstellten. Der Erbschein habe lediglich vorläufigen Charakter, begründe keine materielle Rechtskraft und beruhe auf einer bloss formellen Prüfung. Entsprechend gelte der angefochtene Entscheid als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG, weshalb vor Bundesgericht nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden könne. Sachverhaltsrügen und rechtliche Beanstandungen unterlägen dabei strengen Begründungsanforderungen; rein appellatorische Kritik sei unzulässig (E. 2.1).

[71] In der Sache beurteilte die Vorinstanz die Mutter von A. (C.) als erbunwürdig nach Art. 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, weil sie ihre Partnerin vorsätzlich getötet hatte, dies allerdings auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen der Getöteten selbst (i.S.v. Art. 114 StGB; E. 3). A. machte hingegen geltend, bei einer Tötung auf Verlangen sei Art. 540 ZGB nicht anwendbar. Jedenfalls sei im ausdrücklichen Wunsch der Getöteten ein impliziter Verzeihungsakt zu sehen.

[72] Das Bundesgericht hielt fest, dass die Erbunwürdigkeit autonom nach Privatrecht zu beurteilen sei und nicht automatisch an die strafrechtliche Qualifikation anknüpfe. Die Frage, ob eine Tötung auf Verlangen eine Erbunwürdigkeit begründet oder nicht, sei in der Lehre umstritten und bislang höchstrichterlich nicht entschieden worden. Unter dem eingeschränkten Prüfungsumfang von Art. 98 BGG könne der vorinstanzliche Entscheid nicht als willkürlich qualifiziert werden (E. 3.1.1–3.1.2). Die Beschwerde wurde daher abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 5).

## 3. Willensvollstreckung, Vertretung und Informationsrechte

### 3.1. Urteil BGer 5A_236/2025 vom 14. Juli 2025 betr. strenge Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten des Willensvollstreckers; Interessenkonflikt

[73] Im Entscheid *5A_236/2025 vom 14. Juli 2025* prüfte das Bundesgericht die Pflichten des Willensvollstreckers gegenüber den Erben und die aufsichtsrechtlichen Folgen von Verletzungen seiner Auskunfts-, Informations-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten (Art. 518 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 ZGB).[6]

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[74] Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens war der Nachlass der 2019 verstorbenen Erblasserin C., die A. testamentarisch als Willensvollstrecker eingesetzt hatte. Zwischen diesem und einem der drei gesetzlichen Erben (B.) kam es insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Nachlassliegenschaft, mit dem der Willensvollstrecker die Treuhandfirma G. AG beauftragt hatte, zu erheblichen Konflikten. B. erhob deshalb Beschwerde beim Bezirksgericht Hinwil und beantragte unter anderem die Absetzung des Willensvollstreckers. Das Bezirksgericht stellte ver-

[6] Vgl. dazu Justin Paljuh, Willensvollstreckung: Interessenkonflikte und Pflichtverletzungen, in: ius.focus 10/2025 Nr. 246.

schiedene Pflichtverletzungen des Willensvollstreckers fest und verpflichtete ihn zur Herausgabe von Dokumenten, wies den Antrag auf dessen Absetzung jedoch ab. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die vom Willensvollstrecker dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut. A., der Willensvollstrecker, gelangte gegen diesen Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen vom 27. März 2025 an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[75] Das Bundesgericht erinnerte zunächst an die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers: Gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB habe dieser den Willen des Erblassers zu vertreten. Er sei insbesondere damit betraut, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu begleichen, Vermächtnisse auszurichten sowie die Teilung nach den Anordnungen des Erblassers oder den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Hinsichtlich der Zweckmässigkeit der zur Ausübung seines Amtes getroffenen Massnahmen verfüge er über einen grossen Ermessensspielraum. Dieser sei aber auf die Verwaltung der Erbschaft beschränkt (E. 3.1).

[76] Im erstinstanzlichen Verfahren blieb unbestritten, dass die Verwaltungsratspräsidentin der G. AG die Ehefrau des Willensvollstreckers war. Ein möglicher Interessenkonflikt ergab sich hier aus dem Verhältnis von Willensvollstrecker und der beauftragten Dritten: Ziehe ein Willensvollstrecker Drittpersonen bei – deren Beizug grundsätzlich zulässig sei (vgl. BGE 142 III 9 E. 4.2) – und bestehe zwischen ihm und Organen dieser Drittperson eine enge persönliche Beziehung, könne dies einen Interessenkonflikt begründen. Das Bundesgericht befand, dass der Willensvollstrecker unter den vorliegenden Umständen verpflichtet gewesen wäre, die Erben hierüber vorgängig zu informieren (E. 3.2.3.2).

[77] Die Vorinstanz stellte zudem eine Verletzung der Auskunfts-, Informations- und Rechenschaftspflichten des Willensvollstreckers fest; insbesondere indem er dem Beschwerdegegner die von ihm verlangten Informationen nicht erteilt und ihm Akteneinsicht verweigert habe sowie lediglich einmalig eine Leistungsübersicht erstellt habe, obwohl der Beschwerdegegner wiederholt eine Rechenschaftsablegung verlangt hatte (E. 3.3.1). Der Beschwerdeführer machte geltend, die Pflicht zur Auskunftserteilung verlange keine starre jährliche Berichtspflicht, sondern eine angemessene und den Umständen entsprechende Informationspflicht. Eine Überdehnung der Berichtspflicht gehe über das gesetzlich Erforderliche hinaus. Es sei nicht möglich, dem Verlangen eines Erben mit einem offensichtlich unbegrenzten Informations-, Dokumentations- und Kommunikationsverlangen uneingeschränkt zulasten der anderen Erben nachzukommen, was den Nachlass finanziell überproportional strapaziere. Da der Beschwerdeführer aber gemäss Bundesgericht nicht konkret aufgezeigt hatte, inwiefern die Vorinstanz das Recht verletzt habe, indem sie auf der Basis des festgestellten Sachverhalts davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer gegen seine Auskunfts-, Informations- und Rechenschaftspflicht verstossen hatte, blieben seine Rügen erfolglos (E. 3.3.2.1–3.3.3.2).

[78] Das Bundesgericht wies darauf hin, dass der Willensvollstrecker verpflichtet sei, die Erben umfassend und grundsätzlich jederzeit über seine Tätigkeit zu informieren sowie ihnen Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Pflichten habe er im vorliegenden Fall verletzt (E. 3.3.3.2 und 3.4).

## 3.2. Entscheid BGer 5A_435/2025 vom 27. November 2025 betr. Schadenersatzansprüche gegen Willensvollstrecker; Verjährungsfrage

[79] Im *Entscheid 5A_435/2025 vom 27. November 2025* befasste sich das Bundesgericht mit der Haftung des Willensvollstreckers gegenüber den Erben sowie mit Beginn, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung entsprechender Schadenersatzansprüche (Art. 518 ZGB, Art. 127 und Art. 130 OR).

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[80] 2001 verstarb A. (Erblasser) und hinterliess als Erben seine Ehefrau sowie seine drei Kinder (F., G. und B.). Seine Ehefrau verstarb im Jahre 2012 und sein Sohn F. im Jahre 2006. An dessen Stelle wurden seine Söhne C. und D. Teil der Erbengemeinschaft. Noch vor seinem Tod im Jahre 2022 trat G. seinen Erbanteil an den Nachlässen seiner Eltern an seine Schwester B. sowie an seine Neffen C. und D. ab. Der Erblasser hatte in seinem Testament H. als Willensvollstrecker eingesetzt. Dieser nahm das Mandat am 26. September 2001 an, legte es jedoch auf Aufforderung der Erben am 7. Juli 2006 nieder. Die Erben warfen dem Willensvollstrecker in der Folge eine pflichtwidrige Mandatsführung vor und machten entsprechende Schadenersatzforderungen geltend.

[81] Die Berufshaftpflichtversicherung des Willensvollstreckers zahlte den Erben CHF 2'500'000 (Kürzung aufgrund von grobem Verschulden). In der Folge erhoben die Erben am 13. August 2019 beim Kreisgericht St. Gallen Klage gegen den Willensvollstrecker. Sie beantragten im Hauptbegehren (unter Nachklagevorbehalt), der Willensvollstrecker sei zu verpflichten, ihnen CHF 4'500'000 (zuzüglich Zins von 5 % seit dem 7. Juli 2006 abzüglich der geleisteten Zahlung von CHF 2'500'000) zu bezahlen. Das Kreisgericht wies die Klage ab. Das Kantonsgericht wies die dagegen erhobene Berufung ab. Mit Beschwerde in Zivilsachen vom 2. Juni 2025 gelangten B., C. und D. an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[82] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, der Willensvollstrecker stehe, soweit der Erblasser nichts anderes verfügt habe, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 518 Abs. 1 ZGB). Er habe den Willen des Erblassers zu vertreten und gelte insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Der Willensvollstrecker habe für die *getreue und sorgfältige Ausführung* des ihm übertragenen Geschäfts einzustehen. Seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber den Erben sei eine der *auftragsrechtlichen Haftung gemäss Art. 398 ff. OR* nachgebildete vertragsähnliche Verschuldenshaftung. Die Haftung des Willensvollstreckers setze demnach eine Pflichtverletzung, einen Schaden, den Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Elementen sowie das Verschulden voraus (E. 4).

[83] Für Verantwortlichkeitsansprüche der Erben gegen den Willensvollstrecker habe die zehnjährige Verjährungsfrist von Art. 127 OR zur Anwendung zu gelangen. Anders sei dies hingegen für Ansprüche von Dritten; hierbei seien die deliktsrechtlichen Bestimmungen anwendbar (E. 5).

[84] Betreffend die Frage, ab wann die zehnjährige Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsansprüche von Erben gegenüber einem Willensvollstrecker zu laufen beginne, verwies das Bundesgericht zunächst auf Art. 130 Abs. 1 OR. Danach beginne die Verjährung mit der Fälligkeit

der Forderung. Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entstehe die Pflicht des Schuldners, wegen Vertragsverletzungen Schadenersatz zu leisten, und das Recht des Gläubigers, diesen zu verlangen, im Moment der Pflichtverletzung. Die Verjährung einer Schadenersatzforderung aus positiver Vertragsverletzung beginne daher im Zeitpunkt der Pflichtverletzung zu laufen (E. 6.1). Dies gelte, wie das Bundesgericht weiter ausführte, auch für die vertragsähnliche Verschuldenshaftung des Willensvollstreckers gegenüber den Erben, d.h. die Verjährungsfrist beginne nicht an dem Tag, an dem das Mandat ende, sondern bereits mit der pflichtwidrigen Handlung. Etwas anderes gelte nur für den Fall, dass ein eigentliches «Dauerdelikt» oder eine pflichtwidrige Unterlassung vorliege, das schädigende Verhalten also während einer bestimmten Zeitspanne andauere. In diesem Fall liege erst mit Beendigung der schädigenden Handlung ein abgeschlossenes Ereignis vor und die Verjährungsfrist beginne daher auch erst in diesem Zeitpunkt zu laufen. Von einem solchen «Dauerdelikt» könne jedoch nicht bereits deshalb gesprochen werden, weil der Willensvollstrecker es während der Dauer seines Mandats angeblich unterlassen habe, bereits entstandene Schäden auszugleichen (E. 6.2 f.). Für den Beginn der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist gemäss Art. 130 Abs. 1 OR seien weder die Kenntnis des Gläubigers von seiner Forderung noch von deren Fälligkeit massgeblich (E. 6.4).

[85] Weiter befasste sich das Bundesgericht mit von den Beschwerdeführern geltend gemachten Stillstands- bzw. Unterbrechungsgründen. Die Beschwerdeführer rügten unter anderem, aufgrund einer von der Berufshaftpflichtversicherung auch im Namen des Willensvollstreckers (am 30. September 2014) erfolgten Erklärung, bis zum 31. Dezember 2015 von der Verjährungseinrede gegenüber den Erben keinen Gebrauch zu machen; falls die Verjährung nicht bereits eingetreten sei, sei die Verjährung während der erklärten Zeit stillgestanden. Das Bundesgericht führte hierzu aus, dass gemäss dem seit dem 1. Januar 2020 geltenden Recht die Verjährung nicht beginne und stillstehe, falls sie begonnen habe, während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR). Diese Bestimmung sei auf den vorliegenden Sachverhalt, der sich vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgespielt habe, jedoch nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB; E. 7.1.2).

[86] Das Bundesgericht erklärte, die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Erklärung der Berufshaftpflichtversicherung keine pauschale Verlängerung der Verjährungsfristen um je 15 Monate (Dauer des erklärten Verzichts) bewirke, sei zutreffend. Die Erklärung beschränke einerseits die Dauer, während der auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede verzichtet werde, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, und sei andererseits klar auf den Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede bezogen, ohne dass damit eine – über das Ende des genannten Zeitpunkts hinausgehende – pauschale Verlängerung der Verjährungsfrist für die Dauer des erklärten Verzichts angedeutet würde (E. 7.1.4).

[87] Das Bundesgericht führte sodann aus, gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR werde die Verjährung durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners (oder eines bevollmächtigten Dritten) unterbrochen. Eine Anerkennungshandlung nach Art. 135 Ziff. 1 OR setze keinen auf Unterbrechung der Verjährung gerichteten Willen voraus. Als Anerkennung mit Unterbrechungswirkung gelte jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden dürfe. Ob dies zutreffe, sei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Die Anerkennungserklärung müsse gegenüber dem Gläubiger erfolgen. Für die Unterbrechung der Verjährung genüge es, dass der Schuldner erkläre, unter gewissen Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit zu

sein, sofern er damit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesse. Dass er über deren Höhe im Ungewissen sei, schade nicht, da die Anerkennung der grundsätzlichen Schuldpflicht genüge. Die Anerkennung brauche sich nicht auf einen bestimmten Betrag zu beziehen (E. 7.2.1). Das Bundesgericht verneinte *in casu* das Vorliegen einer Schuldanerkennung des Willensvollstreckers, da die Erklärungen des Willensvollstreckers nicht direkt gegenüber den Beschwerdeführern gemacht worden seien, sondern gegenüber Dritten (der Versicherung; E. 7.2.2 ff.).

[88] Des Weiteren beurteilte das Bundesgericht die Frage, ob die Berufung des Willensvollstreckers auf die Verjährung rechtsmissbräuchlich erscheine. Hierzu führte es Folgendes aus: *Rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB)* verhalte sich ein Schuldner im Fall der Erhebung der Verjährungseinrede nicht nur dann, wenn er den Gläubiger arglistig dazu bringe, nicht innert nützlicher Frist zu handeln, sondern auch, falls er ohne böse Absicht ein Verhalten an den Tag lege, das den Gläubiger dazu bewege, von rechtlichen Schritten innert der Verjährungsfrist abzusehen, und diese Säumnis bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheine. So verhalte sich der Schuldner rechtsmissbräuchlich, wenn er den Gläubiger während offener Verjährungsfrist dazu veranlasse, zuzuwarten, um ihm sodann diese Untätigkeit nach Erheben der Verjährungseinrede entgegenzuhalten (*venire contra factum proprium*). Im Gegenzug könne der schlichte Zeitablauf bis zum Verfall der Verjährungsfrist weder als Verzicht auf die Forderung noch als missbräuchliche Rechtsausübung gewertet werden. Für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs sei vorausgesetzt, dass das Verhalten des Schuldners in einem Kausalzusammenhang mit der Säumnis des Gläubigers stehe. Rechtsmissbrauch sei sodann nur restriktiv anzunehmen, was auch bei der Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit einer Verjährungseinrede gelte (E. 9.1). *In casu* wurde das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs sodann verneint (E. 9.2).

[89] Das Bundesgericht entschied, dass sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet erweise, soweit auf sie eingetreten werden könne, weshalb auch nicht auf die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführer zu den einzelnen Schadenersatzforderungen eingegangen werden müsse. Es wies die Beschwerde daher ab, soweit darauf eingetreten werden konnte (E. 12 f.).

## 3.3. Entscheid BGer 5A_716/2025 vom 15. April 2026 betr. Informations- und Rechenschaftspflichten des Willensvollstreckers

[90] Der französischsprachige *Entscheid 5A_716/2025 vom 15. April 2026* betrifft die Auskunftspflichten des Willensvollstreckers gegenüber den Erben und insbesondere die Frage, in welchem Umfang nach einer bereits erfolgten teilweisen Erbteilung noch ein Anspruch auf Informationen über den Nachlass besteht (Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB).

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[91] Die 2002 verstorbene Erblasserin K.A. setzte am 6. Februar 1996 mit öffentlich beurkundetem Testament ihre vier Kinder als Erben ein und ernannte zwei Willensvollstrecker mit umfassenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen. Im Jahre 2011 schlossen die Erben einen Erbteilungsvertrag ab, in welchem grosse Teile des Nachlasses verteilt und die Willensvollstrecker für ihre Tätigkeit bis zum 31. März 2011 entlastet wurden.

[92] Im Jahre 2023, also rund zwölf Jahre nach dem Abschluss des Erbteilungsvertrages, reichte die Erbin A. gegen die Willensvollstrecker eine Beschwerde ein und beantragte, dass diese auf ihre Pflichten hinzuweisen seien und diverse Auskünfte und Unterlagen zur gesamten Nachlassab-

wicklung seit 2002 auszuhändigen hätten. Die zuständige Behörde hiess ihr Begehren weitgehend gut; die Zivilkammer des Genfer Gerichtshofs beschränkte die Auskunftspflichten demgegenüber auf die noch nicht geteilten Vermögenswerte und die Zeit nach dem Erbteilungsvertrag. Dagegen erhob die Erbin A. schliesslich Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht und verlangte weiterhin umfassende Informationen auch über die Zeit vor 2011.

*Zu den Erwägungen:*

[93] Das Bundesgericht bestätigte zunächst, dass Willensvollstrecker gegenüber den Erben grundsätzlich umfassende Informations- und Rechenschaftspflichten haben. Diese ergäben sich aus Art. 518 ZGB sowie analog aus den erbrechtlichen Informationsrechten gemäss Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB (E. 5). Das Informationsrecht der Erben sei jedoch nicht unbegrenzt. Vorausgesetzt werde ein konkretes und legitimes Interesse an den verlangten Informationen. Die Auskünfte müssten objektiv geeignet sein, den Erbteilungsprozess, die Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Klage oder die Überprüfung der pflichtgemässen Tätigkeit des Willensvollstreckers zu beeinflussen (E. 5).

[94] Hernach wies das Bundesgericht darauf hin, dass die Willensvollstrecker im vorinstanzlichen Verfahren eine Auskunftspflicht gegenüber den Erben für alle Vermögenswerte anerkannt hätten, die seit 2011 nicht verteilt und im Erbteilungsvertrag nicht aufgeführt gewesen seien, weshalb sich das Bundesgericht zu den diesbezüglichen Rügen nicht weiter äusserte, da ihnen insoweit die praktische Bedeutung fehlte (E. 6.1). Weiter erklärte es, dass für Tatsachen, welche die Zeit vor Abschluss des Erbteilungsvertrags beträfen, das Auskunftsrecht der Erben nicht allein deshalb ausgeschlossen werden könne, weil bereits ein Erbteilungsvertrag geschlossen worden sei. Der Erbe müsse jedoch konkrete und ernsthafte Hinweise für einen Willensmangel oder für die Entdeckung relevanter Umstände vorbringen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung unbekannt gewesen bzw. die ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Urkunde nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. In dieser Hinsicht müssten an den Nachweis des rechtlichen Interesses an der Erlangung von Informationen strengere Anforderungen gestellt werden als vor der Erbteilung. Von dem antragstellenden Erben sei zu erwarten, dass er konkrete und glaubwürdige Tatsachen vorbringe, die es wahrscheinlich machen würden, dass die Unterzeichnung der Teilung und die Entlastung der Willensvollstrecker auf der Grundlage irreführender oder unvollständiger Informationen erwirkt worden sei, was den Weg für eine mögliche Ungültigkeitserklärung der Teilung oder eine Haftung der Willensvollstrecker begründen könnte. Die Beschwerdeführerin habe dies nicht glaubhaft gemacht. Allgemeine Zweifel, behauptete «Inkohärenzen» oder ein blosses Bedürfnis nach zusätzlicher Kontrolle genügten hierfür nicht. Entscheidend war zudem, dass sie selbst erklärte, den Teilungsvertrag und die früheren Handlungen der Willensvollstrecker gerade nicht anfechten zu wollen (E. 6.2).

[95] Die Beschwerde wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (E. 7).

## 4. Prozessuales, Fristen und erbrechtliche Sicherungsmassnahmen

### 4.1. Entscheid BGer 5A_347/2024 vom 13. August 2025 = BGE 152 III 1 betr. Art. 533 Abs. 1 ZGB; Verwirkung der Herabsetzungsklage bei (lebzeitigen) Zuwendungen an mehr als eine Person; separater Lauf der Verwirkungsfristen

[96] Im *Entscheid 5A_347/2024 vom 13. August 2025* (BGE 152 III 1) konkretisierte das Bundesgericht den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist der Herabsetzungsklage nach Art. 533 Abs. 1 ZGB bei mehreren herabsetzbaren Zuwendungen an unterschiedliche Empfänger.[7]

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte*:

[97] E.A. (geb. 1928; Erblasser) war in zweiter Ehe mit D.A. (geb. 1945; Beschwerdegegnerin 2) verheiratet. A.A. und B.A. (geb. 1993 bzw. 1995; Beschwerdeführer) sind seine Enkelkinder. Ihr Vater war der einzige Sohn von E.A. aus erster Ehe und bereits 2005 vorverstorben. Während ihrer Ehe bedachte E.A. seine Ehefrau (D.A.) mit verschiedenen geldwerten Zuwendungen. Im Jahr 2005 gründete er ausserdem den F. Trust sowie den G. Trust, beide mit Sitz in Singapur. *Trustee* war in beiden Fällen die C. Ltd. (Beschwerdegegnerin 1). Mit Ehe- und Erbvertrag vom 11. August 2005 vereinbarten die Eheleute, dass D.A. im Fall des Vorversterbens von E.A. zu 5/8 bzw. 10/16 Erbin sei und die Erbberechtigung von A.A. und B.A. nur den Pflichtteil von je 3/16 umfasse. E.A. verstarb im Jahre 2016. Mit Verfügung vom 27. Dezember 2016 ordnete das Regierungsstatthalteramt Biel auf Antrag von A.A. und B.A. die Erstellung eines öffentlichen Inventars an und am 9. Januar 2017 wurde der Erbvertrag eröffnet. Das öffentliche Inventar datiert vom 28. Februar 2017, der Nachtrag zu diesem vom 30. Juni 2017.

[98] Nach erfolgloser Schlichtung (rechtshängig am 15. Oktober 2018) erhoben A.A. und B.A. am 23. Juni 2020 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland Klage gegen die C. Ltd. und D.A. Sie beantragten insbesondere die Feststellung, dass verschiedene Zuwendungen von E.A. an die Beklagten der Herabsetzung unterlägen, deren Herabsetzung im zur Wahrung ihrer Pflichtteile erforderlichen Umfang sowie die Rückerstattung eines später zu beziffernden bzw. gerichtlich festzusetzenden Betrags. Ausserdem verlangten sie die Teilung des Nachlasses von E.A. Das Regionalgericht stellte in der Folge fest, dass die Herabsetzungsklage verwirkt sei, und wies sie ab. Auf die Erbteilungsklage trat es hingegen ein.

[99] Gegen diesen Entscheid reichten A.A. und B.A. unter anderem die Herabsetzungsklage betreffend Berufung beim Obergericht des Kantons Bern ein. Mit Entscheid vom 22. April 2024 stellte dieses fest, dass der Entscheid des Regionalgerichts, soweit er die Erbteilungsklage betreffe, in Rechtskraft erwachsen sei, und wies die Berufung hinsichtlich der Herabsetzungsklage ab. A.A. und B.A. gelangen mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Sie beantragen unter anderem, es sei festzustellen, dass bestimmte Zuwendungen des Erblassers an die C. Ltd. sowie D.A. der Herabsetzung unterliegen, und es seien diese Zuwendungen soweit herabzusetzen, als dies zur Wahrung ihrer Pflichtteile erforderlich sei.

---

7 Vgl. dazu Stephanie Hrubesch-Millauer, Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_347/2024 vom 13. August 2025 (zur amtlichen Publikation vorgesehen), A.A. und B.A. gegen C. Ltd. und D.A., Herabsetzung (Erbteilung), in: AJP 4/2026, S. 410 ff.; Alexandra Zeiter/René Strazzer, Der Fristenlauf für die Herabsetzungsklage bei lebzeitigen Zuwendungen an verschiedene Zuwendungsempfänger(innen), BGer 5A_347/2024, in: successio 2026, S. 70 ff.

*Zu den Erwägungen:*

[100] Strittig war, ob die Herabsetzungsklage fristgerecht angehoben wurde. Das Bundesgericht führte hierzu zunächst aus, dass gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB die Herabsetzungsklage mit Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt an, in dem die Erbinnen oder Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten hätten, und in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen von dem Zeitpunkt der Eröffnung, bei den anderen Zuwendungen aber vom Tod der Erblasserin oder des Erblassers an gerechnet werden, verjähre. Entgegen dem insoweit ungenauen Gesetzestext handelt es sich nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Verwirkungsfrist (E. 9.1). Der einjährige (relative) Fristenlauf werde dabei nach Art. 533 Abs. 1 ZGB ausgelöst, wenn die in ihrem Pflichtteilsanspruch verletzte Person die tatsächlichen Elemente kenne, die sie auf den Erfolg einer allfälligen Herabsetzungsklage vertrauen liessen. Der Fristbeginn setze demnach Kenntnis des Klagegrunds voraus, d.h. Kenntnis der notwendigen Elemente zur Begründung der Herabsetzungsklage. Die verletzte Person müsse daher sowohl um den Tod des Erblassers als auch um die eigene Erbenstellung und um die Existenz einer sie im Pflichtteil beeinträchtigenden Zuwendung wissen. Nicht nötig sei hingegen Kenntnis des genauen Ausmasses der Pflichtteilsverletzung oder dass der Herabsetzungsanspruch beziffert werden könne. Die Pflichtteilsverletzung müsse aber für wahrscheinlich gehalten werden. Liege kein vollständiger Ausschluss von der Erbfolge vor, bedinge dies eine ungefähre Kenntnis der Höhe des Nachlasses (E. 10.1).

[101] Vorliegend kam das Bundesgericht zum Schluss, dass nicht zu beanstanden sei, dass das Obergericht mit Blick auf die Zuwendungen des Erblassers an die Beschwerdegegnerin 2, mithin die verschiedenen Schenkungen und die Übertragung verschiedener Liegenschaften, von der Erkennbarkeit der Pflichtteilsverletzung durch die Beschwerdeführer spätestens im August 2017 ausging, folglich den Eintritt der Verwirkungsfrist nach Art. 533 Abs. 1 ZGB im August 2018 annahm und die Klage vom 15. Oktober 2018 als verspätet erachtete (E. 10.7).

[102] Strittig war sodann, ob für die Klage gegen die Beschwerdegegnerin 1 betreffend den F. Trust und den G. Trust die *einjährige (relative) Frist* im selben Zeitpunkt zu laufen begonnen hat wie hinsichtlich der weiteren Zuwendungen, sodass auch insoweit die Verwirkung eingetreten war, oder ob insoweit von einem *eigenständigen Fristbeginn* auszugehen ist. In tatsächlicher Hinsicht hielt das Obergericht dabei fest, dass die Beschwerdeführer erst am 17. Oktober 2017 Kenntnis von der Identität der Beschwerdegegnerin 1 und damit von sämtlichen Elementen erlangt hätten, die erforderlich gewesen seien, um vom Erfolg einer allfälligen Herabsetzungsklage ausgehen zu können. Bei eigenständigem Fristenlauf wäre die am 15. Oktober 2018 erhobene Herabsetzungsklage folglich rechtzeitig anhängig gemacht worden (E. 11.1).

[103] Das Bundesgericht hatte sich bisher nicht dazu geäussert, wie die *Fristenregelung von Art. 533 Abs. 1 ZGB* bei lebzeitigen Zuwendungen an mehrere Personen anzuwenden ist, von denen die Pflichtteilserbin oder der Pflichtteilserbe zu unterschiedlichen Zeitpunkten Kenntnis erlangt. Es hielt zunächst fest, dem Gesetzestext lasse sich keine eindeutige Antwort auf diese Frage entnehmen. Der Wortlaut von Art. 533 Abs. 1 ZGB bestimme: «*Die Herabsetzungsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben […]*» (*«L'action en réduction se prescrit par un an à compter du jour où les héritiers connaissent la lésion de leur réserve […]»; «L'azione di riduzione si prescrive col decorso di un anno dal momento in cui gli eredi hanno conosciuto la lesione dei loro diritti […]»*). Zwar liesse sich das Gesetz aufgrund dieser Formulierung im Sinn der vorinstanzlichen Lösung so aus-

legen, dass es sich auf das Klagerecht insgesamt beziehe, indem es die Herabsetzungsklage und die Rechtsverletzung erwähne. Der Gesetzeswortlaut liesse sich indes ebenso gut in dem Sinn verstehen, dass er die Verwirkung der jeweiligen Herabsetzungsklage anspreche (vgl. auch etwa Art. 60 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 OR). Diese Lösung dränge sich umso mehr auf, als im Gesetz andernorts zum Ausdruck komme, dass die Erbin oder der Erbe bei mehrfacher Verletzung der Pflichtteile durch Zuwendungen an verschiedene Personen Klagerechte gegen alle diese Personen habe (vgl. Art. 522, 527 und 532 ZGB; E. 11.4.1).

[104] Wie Art. 533 Abs. 1 ZGB zu verstehen sei, ergebe sich aus dem gesetzlichen Umfeld der Bestimmung und dem mit dieser verfolgten Sinn und Zweck: Mit der Herabsetzungsklage könne eine Pflichtteilserbin oder ein Pflichtteilserbe die Herabsetzung von Vermögensverfügungen (von Todes wegen oder unter Lebenden) verlangen, soweit diese den Pflichtteil verletzen würden. Die Herabsetzung diene dem Schutz der Erbin oder des Erben vor derartigen Verfügungen, die aber bis zur erfolgreichen Anfechtung gültig seien. Die mit dieser Klagemöglichkeit verbundene Unsicherheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung müsse möglichst rasch beseitigt werden, weshalb die Herabsetzungsklage gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB einer relativ kurzen einjährigen Verwirkungsfrist unterliege und für den Beginn des Fristenlaufs Kenntnis des genauen Ausmasses der Pflichtteilsverletzung nicht notwendig sei. Das Bundesgericht führt aus, die angesprochene Schutzfunktion könne die Bestimmung indes nur dann wahrnehmen, wenn die Verwirkungsfrist erst ab Kenntnisnahme der wesentlichen Elemente für eine Klage zu laufen beginne. Andernfalls drohe der Verwirkungseintritt, bevor der Herabsetzungsanspruch geltend gemacht werden könne. Zu den wesentlichen Elementen, die eine Partei kennen müsse, um eine Klage mit Aussicht auf Erfolg einreichen zu können, gehöre die Identität der beklagten Person. Solange die Pflichtteilserbin oder der Pflichtteilserbe die Identität der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nicht kenne, könne die Verwirkungsfrist des Art. 533 Abs. 1 ZGB daher nicht zu laufen beginnen (E. 11.4.3).

[105] Im Ergebnis beginne der Lauf der einjährigen Frist für die Herabsetzungsklage somit bei jeder einzelnen Zuwendungsempfängerin oder jedem einzelnen Zuwendungsempfänger erst dann, wenn die Pflichtteilserbin oder der Pflichtteilserbe über die notwendigen Kenntnisse für die jeweilige Klage verfüge. Unerheblich sei deshalb auch, ob vorliegend gegen die Beschwerdegegnerin 1 während der für die Klage gegen die Beschwerdegegnerin 2 laufenden Frist hätte geklagt werden können. Aus dem Gesetz ergebe sich nicht, dass die Frist für die Klage gegen eine weitere Zuwendungsempfängerin oder einen weiteren Zuwendungsempfänger verkürzt werde, wenn bereits eine Herabsetzungsklage gegen eine andere Person hängig sei. Den Pflichtteilserben stehe ab dem Zeitpunkt, in dem sie über die notwendigen Kenntnisse für eine Klage verfügten, eine Frist von einem Jahr zur Verfügung. Damit habe das Obergericht *in casu* nicht ohne Rechtsverletzung davon ausgehen können, die gegen die Beschwerdegegnerin 1 erhobene Herabsetzungsklage sei am 15. Oktober 2018 nach Art. 533 Abs. 1 ZGB verwirkt gewesen (E. 11.5).

[106] Damit erwies sich die Beschwerde mit Blick auf die Beschwerdegegnerin 1 als begründet, weshalb das Bundesgericht diese teilweise guthiess und die Angelegenheit in teilweiser Aufhebung von Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids zur Fortsetzung des Verfahrens an das Regionalgericht zurückwies (E. 12).

## 4.2. Entscheid 5A_50/2026 vom 8. Juni 2026 betr. amtliche Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB)

[107] Der französischsprachige *Entscheid 5A_50/2026 vom 8. Juni 2026* befasste sich mit der Einsetzung eines amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB), der nicht mit dem vom Erblasser bestimmten Willensvollstrecker identisch war.

*Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte:*

[108] Mit öffentlich beurkundetem Testament vom 28. Juli 2018 legte F. (Erblasser) fest, dass sein Sohn D. als Alleinerbe eingesetzt und seine Ehefrau E. enterbt werde. Als Willensvollstrecker setzte F. A., ersatzweise C. und wiederum ersatzweise B. ein. Am 17. März 2019 errichtete F. sodann ein eigenhändiges Testament, worin er die vorangegangenen letztwilligen Verfügungen bestätigte und verschiedene Vermächtnisse vorsah, namentlich eines zugunsten von A. Nach dem Tod des Erblassers am 26. Juli 2019 nahm D. die Erbschaft seines Vaters an. Am 24. Oktober 2019 reichte die Ehefrau E. beim Regionalgericht Oberland eine Klage auf *Ungültigkeit ihrer Enterbung* ein.

[109] Die zuständige Erbschaftsbehörde teilte den Beteiligten am 9. Oktober 2024 die Verfügungen von Todes wegen förmlich mit und informierte sie darüber, dass aufgrund der von E. erhobenen Klage eine *amtliche Erbschaftsverwaltung* anzuordnen sei. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2024 ordnete die zuständige Erbschaftsbehörde die amtliche Erbschaftsverwaltung an und ernannte Rechtsanwalt H. zum amtlichen Erbschaftsverwalter. Nachdem Rechtsanwalt H. das Amt wenige Tage später mit sofortiger Wirkung niedergelegt hatte, wurde sodann Rechtsanwalt I. an seiner Stelle als amtlicher Erbschaftsverwalter eingesetzt (Entscheid vom 26. Februar 2025). Gegen diese beiden Entscheide erhoben A., B., C. und D. je separat Beschwerde.

[110] Mit Urteil vom 8. September 2025 vereinigte das Kantonsgericht Waadt die Beschwerdeverfahren, wies die Beschwerden von D. und A. ab, soweit darauf einzutreten war, trat auf die Beschwerden von B. und C. nicht ein und bestätigte die vorgenannten Entscheide. Mit vier separaten Eingaben vom 19. Januar 2026 erhoben A., B., C. und D. gegen das kantonale Urteil Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

*Zu den Erwägungen:*

[111] Das Bundesgericht vereinigte die vier Beschwerden (E. 1.1) und legte dar, dass es die umstrittene Frage des *schutzwürdigen Interesses von B. und C.* in Anwendung der Theorie der doppelrelevanten Tatsachen zusammen mit den materiell-rechtlichen Rügen prüfen werde (E. 1.2). Da es sich um einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen i.S.v. Art. 98 BGG handelte, konnte nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (E. 2.1).

[112] Beim Tod einer Person habe – wie das Bundesgericht erklärt – die zuständige Behörde von Amtes wegen die *zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massregeln* zu treffen (Art. 551 Abs. 1 ZGB), darunter die in Art. 552–559 ZGB vorgesehenen sichernden Massnahmen. Die vorläufige Verwaltung des Nachlasses werde grundsätzlich von den gesetzlichen Erben wahrgenommen; die Behörde müsse jedoch eine *amtliche Erbschaftsverwaltung* anordnen, wenn die *Voraussetzungen von Art. 554 Abs. 1. Ziff. 1–4 ZGB* erfüllt seien. Insbesondere könne die amtliche Erbschaftsverwaltung im Fall von *Ungewissheit über die Erbenstellung einer Person* angeordnet werden, etwa wenn ein gesetzlicher Erbe vorhanden sei, der die Gültigkeit der ihn enterbenden Verfügungen des Erblassers anfechten könnte. Sie könne ebenfalls angeordnet werden, wenn den gesetzlichen Erben

nach Einlieferung eines Testaments *der Nachlass nicht vorläufig überlassen* worden sei (Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB i.V.m. Art. 556 Abs. 3 ZGB) und die *Verwaltung des Nachlasses durch die Erben oder den Willensvollstrecker ein besonderes Risiko berge*, namentlich im Hinblick auf die Übergabe der Vermögenswerte an die gesetzlichen Erben, weil die Erben untereinander zerstritten seien oder weil die Rechtslage zwischen ihnen unklar sei. Da sie vorläufigen Charakter habe, könne sie jederzeit von der zuständigen Behörde geändert werden. Die zuständige Behörde hebe sie auf, sobald der Grund für ihre Anordnung weggefallen sei (E. 3.1).

[113] Habe der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet (Art. 517 Abs. 1 ZGB), übernehme dieser grundsätzlich die Verwaltung des Nachlasses. Die zuständige Behörde könne die Einsetzung des Willensvollstreckers veranlassen, ohne eine amtliche Erbschaftsverwaltung anzuordnen; habe sie jedoch eine solche angeordnet, könne sie die Verwaltung gemäss *Art. 554 Abs. 2 ZGB* auch dem Willensvollstrecker übertragen. *Mit dieser Bestimmung werde* gemäss Bundesgericht *bezweckt, dem Erblasser eine gewisse Einflussnahme auf die Wahl der Person* zu ermöglichen, die diese Aufgabe ausüben werde. Diese Bestimmung gelte jedoch nicht absolut (E. 3.2).

[114] Der Willensvollstrecker besitze nicht automatisch die Eigenschaft eines amtlichen Erbschaftsverwalters; seien die Voraussetzungen einer amtlichen Erbschaftsverwaltung erfüllt, müsse er von der zuständigen Behörde ausdrücklich in dieses Amt eingesetzt werden. Die Behörde könne daher eine *andere Person zum amtlichen Erbschaftsverwalter ernennen, wenn der Willensvollstrecker nicht über die für die Ausübung dieser Funktion notwendigen Eigenschaften verfüge oder wenn die vorläufige Verwaltung durch den Willensvollstrecker Risiken für die Übergabe der Vermögenswerte an die Erben berge*. So stehe insbesondere das *Vorliegen eines objektiven Interessenkonflikts* der Ernennung eines Willensvollstreckers zum amtlichen Erbschaftsverwalter entgegen. Eine solche Situation bestehe namentlich, wenn dieser *zusätzlich die Erbenstellung innehabe*. Dagegen dürfe die Übertragung der amtlichen Erbschaftsverwaltung an den Willensvollstrecker nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil zwischen ihm und den Erben Konflikte bestünden und diese erklärten, ihm nicht zu vertrauen. Das Misstrauen der Erben gegenüber dem Willensvollstrecker könne dessen Ernennung zum amtlichen Erbschaftsverwalter nur verhindern, wenn *Tatsachen nachgewiesen seien, die ernsthafte Zweifel an dem Vertrauen rechtfertigten*, das ihm entgegengebracht werden könne. Andernfalls könne die Regel von Art. 554 Abs. 2 ZGB in zahlreichen Fällen nicht angewendet werden (E. 3.2).

[115] Jede Person, die über ein *schutzwürdiges Interesse* verfüge, könne gegen den Entscheid über die Anordnung einer amtlichen Erbschaftsverwaltung oder gegen die Wahl des amtlichen Erbschaftsverwalters Beschwerde erheben. *Dies gelte für gesetzliche oder eingesetzte Erben, Vermächtnisnehmer und für den Willensvollstrecker, der nicht zum amtlichen Erbschaftsverwalter ernannt worden sei* (E. 3.2).

[116] Bei der Behandlung der Beschwerde 5A_50/2026 von A. wies das Bundesgericht zunächst zahlreiche *Rügen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs* ab (E. 5.1). Hernach behandelte es A.s Vorwurf, die Vorinstanz habe *Art. 554 Abs. 2 ZGB willkürlich angewendet*. A. bestritt, dass ihm vorgeworfen werden könne, er habe die Position von D. gegenüber E. unterstützt. Er machte geltend, die Hauptaufgabe des Willensvollstreckers bestehe gerade darin, den letzten Willen des Erblassers zu respektieren. Da dieser im konkreten Fall E. enterbt habe, habe es A.s Aufgabe entsprochen, diese Klausel zu verteidigen. Aus diesem Umstand auf *fehlende Unabhängigkeit und Objektivität* zu schliessen und ihm deshalb wegen eines Interessenkonflikts die Ernennung zum amtlichen Erbschaftsverwalter zu verweigern, sei sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis unhaltbar (E. 5.2.1).

[117] Zunächst erinnerte das *Bundesgericht* daran, dass der *Willensvollstrecker in einem Rechtsstreit* zwischen den gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben, insbesondere bei Ungültigkeitsklagen (sofern diese nicht seine Ernennung beträfen) oder bei Herabsetzungsklagen, keine Parteistellung besitze. Im Rahmen seines Amtes habe der Willensvollstrecker *im bestmöglichen Interesse des Nachlasses* zu handeln. Ihm komme insoweit ein *grosser Ermessensspielraum* zu, der einerseits durch das Beschwerderecht der Erben an die Aufsichtsbehörde und andererseits durch seine Sorgfaltspflicht und die daraus resultierende Haftung ihnen gegenüber beschränkt werde. Nach der Lehre müsse der Willensvollstrecker die *schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten berücksichtigen*, *unparteiisch sein und Zurückhaltung üben*, wenn das Testament mehrdeutig sei oder die Gefahr bestehe, dass es für ungültig erklärt werde (E. 5.2.2.).

[118] Es sei nicht unhaltbar, davon auszugehen, dass die Positionen, die A. im Rahmen der von E. erhobenen Ungültigkeitsklage zugunsten von D. bezogen habe, über das hinausgegangen seien, was unter solchen Umständen von einem Willensvollstrecker habe erwartet werden können. Das Kantonsgericht habe indessen nicht allein aufgrund dieser Parteinahme einen Interessenkonflikt angenommen, sondern auch deshalb, weil der Beschwerdeführer im Nachlass von F. die *Stellung eines Vermächtnisnehmers* (ein Vermächtnis von zehn Millionen Franken) innehabe. Da sich der Beschwerdeführer mit diesem zweiten Grund nicht auseinandergesetzt habe, obwohl dieser für sich allein ausreiche, das Vorliegen eines Interessenkonflikts zu rechtfertigen, habe seine Rüge die Willkür des angefochtenen Entscheids nicht aufzuzeigen vermocht. Soweit darauf einzutreten war, wurde die von A. erhobene Beschwerde somit abgewiesen (E. 5.2.2.).

[119] In den Verfahren 5A_52/2026 (B.) und 5A_54/2026 (C.) rügten B. und C. im Wesentlichen, die Vorinstanz habe verkannt, dass ihnen *als Ersatzwillensvollstrecker* eine Beschwerdelegitimation zukomme. Weiter rügten sie die kantonale Begründung betreffend angeblicher Verbindungen zu A. (E. 6.1).

[120] Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerden von B. und C. in erster Linie deshalb nicht ein, weil es befand, dass ihnen kein auf Art. 554 Abs. 2 ZGB gestütztes Recht zukomme. Daraus leitete es ab, dass sie über kein schutzwürdiges Interesse an einer Beschwerde gegen den Entscheid verfügten, mit dem ihre Ernennung zu amtlichen Erbschaftsverwaltern abgelehnt worden war. Das *Bundesgericht* führte demgegenüber aus, aus den vorstehenden Ausführungen (E. 3.2) ergebe sich, dass zur möglichst weitgehenden Wahrung des letzten Willens des Erblassers hinsichtlich der Personen, die seinen Nachlass verwalten sollen, *ein von ihm bezeichneter Willensvollstrecker gemäss Art. 554 Abs. 2 ZGB zum amtlichen Erbschaftsverwalter ernannt werden müsse*, *sofern er die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Eigenschaften besitze*. Die Willensvollstrecker – gleichgültig, ob sie als Haupt- oder Ersatzwillensvollstrecker bezeichnet worden seien – verfügten kraft Gesetzes somit gegenüber jedem anderen Dritten über eine *privilegierte Stellung hinsichtlich ihrer Ernennung zu amtlichen Erbschaftsverwaltern* (E. 6.2.).

[121] Da die *Lehre einhellig* davon ausgehe, dass ihnen dies *ein schutzwürdiges Interesse verleihe*, auf kantonaler Ebene gegen einen Entscheid Beschwerde zu erheben, mit dem ihre Ernennung zum amtlichen Erbschaftsverwalter nach dem anwendbaren kantonalen Recht abgelehnt werde (hier gestützt auf Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO, der von der Vorinstanz als ergänzendes kantonales Recht angewendet werde), und anschliessend Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht zu führen (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), sei den Beschwerdeführern darin zu folgen, dass das Kantonsgericht ihnen die *Beschwerdelegitimation willkürlich abgesprochen* habe. Diese sei ihnen auch vor Bundesgericht zuzuerkennen. Die Weigerung, A. zum amtlichen Erbschaftsverwalter zu ernennen, verstärke das Interesse der Beschwerdeführer daran, selbst in dieses Amt eingesetzt zu werden. Auch

die gegen die Eventualbegründung gerichteten Rügen von B. und C. erkannte das Bundesgericht als begründet an: Sie hätten nachvollziehbar dargelegt, weshalb die erstinstanzliche Feststellung betreffend das Bestehen von Verbindungen zwischen ihnen und A. als willkürlich anzusehen sei und weshalb die Begründung der Behörde gegen Art. 554 Abs. 2 ZGB verstosse (E. 6.2.).

[122] Die Frage, ob «Verbindungen» zwischen einem Hauptwillensvollstrecker und seinen Ersatzwillensvollstreckern ein hinreichendes Element darstellten, um anzunehmen, dass Letztere sich in einem mit ihrer Ernennung zum amtlichen Erbschaftsverwalter *unvereinbaren objektiven Interessenkonflikt* befinden, sei eine Rechtsfrage, welche vom Kantonsgericht mit voller Kognition zu prüfen gewesen sei (vgl. Art. 109 Abs. 3 CDPJ/VD). Die Vorinstanz hätte ihre Prüfung daher nicht mit der Begründung verweigern dürfen, die Rügen seien ungenügend begründet. Folglich sei der angefochtene Entscheid aufzuheben, soweit darin auf die Beschwerden von B. und C. nicht eingetreten und die Ernennung eines Dritten zum amtlichen Erbschaftsverwalter des Nachlasses von F. bestätigt worden sei. Die Sache sei an das Kantonsgericht zurückzuweisen, damit es die *Begründetheit* der von diesen Beschwerdeführern in ihren jeweiligen kantonalen Beschwerden erhobenen Rügen im Zusammenhang mit der Weigerung des Friedensgerichts prüfe, sie zu amtlichen Erbschaftsverwaltern zu ernennen (E. 6.2.)

[123] Hinsichtlich der Beschwerde 5A_64/2026 von D. wies das Bundesgericht zunächst insbesondere D.s Vorbringen ab, das Vorgehen von E., acht Tage nach der Abweisung eines Gesuchs um superprovisorische Massnahmen im Rahmen der Aufsicht über den Willensvollstrecker eine amtliche Erbschaftsverwaltung zu beantragen, stelle einen *offensichtlichen Rechtsmissbrauch* i.S.v. Art. 9 BV dar (E. 7.2). D. beanstandete weiter die Ernennung des I. zum amtlichen Erbschaftsverwalter und führte aus, die Vorinstanz hätte prüfen müssen, ob die Ersatzwillensvollstrecker die Voraussetzungen für eine Ernennung zum amtlichen Erbschaftsverwalter erfüllten. Diese und weitere Rügen des D. zur Ernennung des amtlichen Erbschaftsverwalters bzw. der Nichtberücksichtigung der Ersatzwillensvollstrecker überschnitten sich gemäss Bundesgericht mit jenen der Beschwerdeführer B. und C. betreffend die Weigerung der zuständigen Erbschaftsbehörde, sie zu amtlichen Erbschaftsverwaltern zu ernennen. Das Bundesgericht erachtete diese Rügen als begründet und hiess D.s Beschwerde in diesem Punkt gut (E. 7.3.2).

[124] Im Ergebnis wurde die von A. erhobene Beschwerde (5A_50/2026) abgewiesen, die von B. und C. erhobenen Beschwerden (5A_52/2026, 5A_54/2026) gutgeheissen und die von D. im Verfahren 5A_64/2026 erhobene Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der kantonale Entscheid wurde aufgehoben, soweit auf die Beschwerden von B. und C. nicht eingetreten und die Ernennung eines Dritten zum amtlichen Erbschaftsverwalter bestätigt worden war; die Sache wurde zur entsprechenden materiellen Prüfung an das Kantonsgericht zurückgewiesen (E. 8).

---

Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler, LL.M., Rechtsanwältin in Basel, ordentliche Professorin für schweizerisches und internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Luzern.

Carla Hool, MLaw, Rechtsanwältin und Notarin des Kantons Luzern, Partnerin bei ADLEGEM Rechtsanwälte und Notare in Luzern, Doktorandin am Lehrstuhl für schweizerisches und internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler an der Universität Luzern.

Melina Daniela Schwab, MLaw, Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für schweizerisches und internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler an der Universität Luzern.